Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Inhalt

1.	Vorbemerkung	A-63
2.	Handlungsauftrag des LEP 2013	A-64
3.	Regionalplanerische Ausgangsprämissen	A-65
4.	Windenergienutzung in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen	A-69
5.	Ausarbeitung des Planungskonzepts	A-70
5.1	Ermittlung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen	A-71
5.1.1	Harte Tabuzonen	A-71
5.1.2	Weiche Tabuzonen	A-82
5.2	Einzelfallabwägung der Potenzialflächen	A-93
5.2.1	Abwägungsbelange	A-93
5.2.2	Ergebnis der Abwägung	A-104
5.3	Prüfung zur Gewährleistung der substanziellen Nutzung der Windenergie	A-107
6.	Regionalplanerische Festlegungen	A-110
6.1	Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie	A-110
6.2	Spezifische Festlegungen	A-110

Abbildungen

Abb. A6-1: Planungsmethodik zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Tabellen

Tab. A6-1 Entwicklung der energetischen Windnutzung in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen von 1994-2019
Tab. A6-2 Übersicht über fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen windenergieanlagensensibler Vogelarten gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015)
Tab. A6-3 Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015)
Tab. A6-4 Fledermausarten der Planungsregion und deren Betroffenheit durch Windenergieanlagen (LfULG/RPS 2019)
Tab. A6-5 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie ungeeignete Potenzialflächen Windenergienutzung wegen Mindestgröße (A 1)
Tab. A6-6 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie ungeeignete Potenzialflächen Windenergienutzung
Tab. A6-7 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie geeignete Potenzialflächen Windenergienutzung
Tab. A6-8 Potenzielle Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
Tab. A6-9 Ertragsprognosen für die potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
Tab. A6-10 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Karten

Karte A6-1	Windenergienutzung – Potenzialfläche
Karte A6-2	Windenergienutzung – Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft
Karte A6-3	Windenergienutzung – Tabuzonen Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft
Karte A6-4	Windenergienutzung – Tabuzonen Siedlung
Karte A6-5	Windenergienutzung – Tabuzonen Gewässer
Karte A6-6	Windenergienutzung – Tabuzonen Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete
Karte A6-7	Windenergienutzung – Tabuzonen Verkehr
Karte A6-8	Windenergienutzung – Tabuzonen Luftfahrt
Karte A6-9	Windenergienutzung – Tabuzonen Geotechnische Sperrbereiche, Rohstoffabbau und seismologische Station
Karte A6-10	Windenergienutzung – Tabuzonen Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz/Natur und Landschaft
Karte A6-11	Windenergienutzung – Tabuzonen Kulturlandschaftsschutz
Karte A6-12	Windenergienutzung – Tabuzonen Wald und Waldmehrung
Karte A6-13	Windenergienutzung – Tabuzonen Hochspannungsfreileitungen
Karte A6-14	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 01 – Thräna
Karte A6-15	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 02 – Bockwitz
Karte A6-16	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 03 – Selben, Gebiet 16 - Rackwitz
Karte A6-17	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 04 – Zaasch
Karte A6-18	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 05 – Elstertrebnitz, Gebiet 15 - Pegau
Karte A6-19	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 06 – Großbardau
Karte A6-20	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 07 – Silberberg
Karte A6-21	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 08 – Breunsdorf, Gebiet 09 – Hohendorf/Ramsdorf
Karte A6-22	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 10 – Knautnaundorf
Karte A6-23	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 11 – Käferberg
Karte A6-24	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 12 – Großlehna
Karte A6-25	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 13 – Jeesewitz/Ablaß
Karte A6-26	Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 14 – Naundorf

1. Vorbemerkung

Die Sächsische Staatsregierung beschloss am 12.06.2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) als Rechtsverordnung. Auf dieser Grundlage wurde der LEP 2013 am 30.08.2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Dieser trat am Tag nach seiner Verkündung am 31.08.2013 in Kraft. Er löst den seit 2003 verbindlichen LEP 2003 ab. Mit dem Inkrafttreten des LEP 2013 sind die Regionalen Planungsverbände angehalten, ihre Regionalpläne an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen. Für die Fortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008 erfolgte hierzu in der Sitzung der Verbandsversammlung am 19.12.2013 der Aufstellungsbeschluss. Mit diesem Beschluss ist eine eigenständige Fortführung der Teilfortschreibung zum Kapitel 11 Energieversorgung und Erneuerbare Energien des Regionalplans Westsachsen 2008 nicht mehr zielführend. Diese wird daher in die Gesamtfortschreibung integriert. Der Regionale Planungsverband hatte bereits am 18.12.2009 diese Teilfortschreibung eingeleitet, um insbesondere den neuen energiepolitischen Rahmensetzungen, den Klimaschutzzielen und der 2008 im Zuge der Kreisneuordnung erfolgten Ausgliederung des Altkreises Döbeln aus der Planungsregion Rechnung zu tragen. Die Teilfortschreibung wurde nach Offenlegung der Planungsgrundlagen bis zum Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2011 zur Aufstellungsbeteiligung geführt. Allerdings erlaubten die bis zum Inkrafttreten des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 sowie des LEP 2013 unklaren übergeordneten Rahmenbedingungen keine zeitnahe Fortführung des Verfahrens.

Mit dem Vorliegen des Energie- und Klimaprogramms Sachsen vom 12.03.2013 und dem Inkrafttreten des LEP 2013 sind die notwendigen Rahmenbedingungen für die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen gegeben. Gleichfalls liegen durch die Rechtsprechung weitergehende Vorgaben zur Methodik (Tabu-Kriterien) bei einer abschließenden Planung für die Windenergienutzung vor. Dies bezieht auch Urteile aus rechtlichen Überprüfungen des Regionalplan Westsachsen 2008 mit ein. Nachdem ein Unternehmen der Windenergiebranche im Jahr 2009 Klage eingelegt hatte, befassten sich das Sächsische Oberverwaltungsgericht 2011 und das Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren 2013 mit der Angelegenheit. Letzteres verwies die Klage an die Erstinstanz zurück. Mit Schreiben vom 04.11.2013 nahm der Bevollmächtigte der Antragstellerin den Normenkontrollantrag zurück. Das Bundesverwaltungsgericht hatte den Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht zur Klärung der Frage zurückverwiesen, ob sich der Fehler zur Differenzierung der harten und weichen Tabuzonen auf das Ergebnis der Planung ausgewirkt hat. Weitere Fehler hatte das Bundesverwaltungsgericht nicht festgestellt. Das Oberverwaltungsgericht hatte zu Recht angenommen, dass der Planungsverband zur Vermeidung einer „Verspargelung“ des Planungsraums Windenergieanlagen auf den Vorrang- und Eignungsflächen konzentrieren und den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freihalten darf. Die Planung hat die als rechtmäßig gebilligte Folge, dass Windenergieanlagen, die in den Ausschlussflächen stehen, nicht ersetzt werden dürfen. Ebenfalls wurde festgestellt, dass Aspekte des Repowerings und privatwirtschaftliche Interessen in der Planung hinreichend berücksichtigt wurden. Zugleich bestätigte das Bundesverwaltungsgericht, dass der Windenergienutzung im Regionalplan Westsachsen 2008 substanziell Raum verschafft wurde.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. v. a. Beschluss des BVerwG v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09) muss sich die Ausarbeitung eines Planungskonzeptes auf der Ebene des Abwägungsvorganges in mehreren Abschnitten vollziehen.

- Ermittlung und Differenzierung von Tabuzonen zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie
- Darstellung der regionalen Windenergiepotenzialfläche und Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen
- Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Abgleich mit den energiepolitischen Zielstellungen zur Nutzung der Windenergie auf Landesebene (Überprüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben wird)
- Umweltprüfung der Festlegungen zur energetischen Windnutzung als Bestandteil eines umweltgeprüften Beteiligungsentwurfs für die Offenlegung nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG

Die Methodik zur Windenergienutzung für die Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt die Erkenntnisse des Regionalplans Westsachsen 2008 und der Teilfortschreibung zum Kapitel 11 des Regionalplans sowie die im Rahmen von Normenkontroll- und Revisionsverfahren zum Regionalplan Westsachsen 2008 ergangenen Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10.11.2011 (Az: 1 C 17/09) bzw. des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.2013 (Az: 4 CN 2.12). Nach dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sind die im Regionalplan Westsachsen 2008 angewandten Tabuzonen und ihre Dokumentation nicht zu beanstanden. Ebenfalls wurde der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte deutliche Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen wird bei der „Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“ berücksichtigt. Auch folgende Inzidentprüfungen des Regionalplans Westsachsen 2008 hatten die Festlegungen zur Windenergienutzung nicht beanstandet (vgl. Urteile des SächsOVG vom 11.09.2018, Az: 4 A 162/16 sowie des VG Leipzig vom 23.05.2018, Az: 1 K 1093/15). Damit sind die Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 zur energetischen Windnutzung bestandskräftig.

2. Handlungsauftrag des LEP 2013

Mit dem LEP 2013 wird der klimaverträgliche Energieumstieg im Sinne des im März 2013 verabschiedeten Energie- und Klimaprogramms des Freistaats Sachsen u. a. durch Festlegungen für einen moderaten Ausbau der Flächen für die Windenergienutzung unterstützt. Die räumliche Sicherung dieser Flächen erfolgt in den Regionalplänen. Gemäß LEP 2013 Z 5.1.3 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Ziels der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaats Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Von einer Konzentration kann gesprochen werden, wenn in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können.

Voraussetzung für eine solche Planung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept, das der Nutzung der bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierten Windenergie durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in substanzieller Weise Raum verschafft. Hinsichtlich des Kriteriums „substanziell Raum schaffen“ verweist Ziel 5.1.3 des LEP dynamisch auf die Beschlüsse der Staatsregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Eine solche Vorgehensweise wurde von der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestätigt. Weiterhin ist der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. a. Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09 sowie Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12) dadurch Rechnung zu tragen, dass sich die Ausarbeitung eines Planungskonzepts auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in mehreren Abschnitten vollzieht (siehe Abb. A6-1).

In ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich hierzu in zwei Kategorien einteilen. Dies sind einerseits Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen) und andererseits Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den Vorstellungen, die der Plangeber anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen).

Im zweiten Abschnitt sind nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen die verbleibenden und für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommenden sogenannten Potenzialflächen zu den zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. D. h., die öffentlichen Belange, die gegen die Festlegung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Vorrang zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, abzuwägen.

Im dritten Abschnitt ist zu überprüfen, ob die als Ergebnis der Abwägung festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschaffen.

In der Begründung des Regionalplans sind die Kriterien, die zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete geführt haben, aufzuführen; dabei müssen die Arbeitsschritte und die Auswahlkriterien bei der Gebietsauswahl nachvollziehbar dargestellt werden.

Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen u. a.
- die Windhöffigkeit der Gebiete,
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen,
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen,
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung,
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) und
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten

berücksichtigt werden. Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. (LEP 2013, G 5.1.5)

Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag in keinem Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden. Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.(LEP 2013 G 5.1.6)

Im Rahmen der Regionalplanung ist durch die Auswahl geeigneter Gebiete sicherzustellen, dass Höhenbegrenzungen auf der kommunalen Ebene nicht erforderlich werden. Dazu ist das für die Höhenbegrenzung entscheidende Schutzbedürfnis in der Abwägung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Energieträgers Wind im Rahmen der erneuerbaren Energien gegenüberzustellen. (LEP 2013 Begründung zu Z 5.1.3)

3. Regionalplanerische Ausgangsprämissen

- Planungsraum

Der LEP beauftragt die Träger der Regionalplanung, eine „abschließende, flächendeckende Planung“ durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vorzunehmen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ROG sind Eignungsgebiete Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Die Legaldefinition von Eignungsgebieten in § 7 ROG kann daher nicht einfach erweitert werden.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB greift somit nur bei Außenbereichsvorhaben. Im Innenbereich gelten andere Vorgaben. Damit sind nach §§ 30 und 34 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen von der Planung ausgenommen. Ausnahmen sind die rechtsverbindlichen Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie innerhalb der im Regionalplan Westsachsen 2008 festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie.

- Raumbedeutsamkeit

Die raumordnerische Steuerung in den Regionalplänen kann nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen erfolgen. Da weder die Größe einer einzelnen Anlage noch die Anzahl der Windenergieanlagen für die Beurteilung ihrer Raumbedeutsamkeit ausschlaggebend ist, muss der Begriff der Raumbedeutsamkeit vielmehr in Bezug auf Inhalt und Reichweite des Raumordnungsziels interpretiert werden. Ein quantitativer Maßstab ist damit nicht entscheidend. Die Bewertung, ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist oder nicht, richtet sich u. a. danach, ob dadurch Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken. Dies kann auch schon bei einer einzelnen Windenergieanlage der Fall sein. Für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit sind vor allem relevant:

- die besondere Dimension (Höhe) einer Windenergieanlage,
- der Standort und die damit verbundenen Sichtverhältnisse,
- die Auswirkungen auf eine bestimmte planerische, als Ziel gesicherte Raumfunktion und
- die im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sich ergebende negative Vorbildwirkung für weitere Windenergieanlagen, die dann zumindest in ihrer Gesamtheit raumbedeutsam sind

Die Raumbedeutsamkeit einzelner Windenergieanlagen kann bereits bei einer Anlagenhöhe von 35 m angenommen werden. Ab dieser Höhe liegen Windenergieanlagen oberhalb der Grenze von Baumkronen und damit oberhalb der Grenze natürlicher Landschaftszäsuren. Sie stellen damit landschaftsästhetisch wirksame neue Bezugspunkte dar, die nicht erst aus kurzer Distanz, sondern schon aus weiterer Entfernung ins Auge fallen.[2]

Als raumbedeutsam werden in der Regel Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe (bis zur Rotorspitze) ab 50 m und einer installierten elektrischen Leistung über 100 kW angesehen. Diese Höhe korrespondiert mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1 4. BImSchV.

- Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit identischem Geltungsbereich

Nach § 2 Abs. 1 SächsLPlG darf die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen. Dabei bleibt der Geltungsbereich beider Gebietstypen offen. Der Regionale Planungsverband behält diesbezüglich seine Vorgehensweise, Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit identischem Geltungsbereich festzulegen, auch aus Gründen der Normenklarheit und der Planungskontinuität bei. Im Übrigen werden die Vorrang- und Eignungsgebiete so bemessen, dass die für die Windenergienutzung festgelegten Gebiete zweckmäßig bebaubar sind und die verfügbare Fläche ein sinnvolles Parklayout zulässt.

- Windhöffigkeit

Die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie müssen eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen. „Windschwache Gebiete“ sind von einer Errichtung durch Windenergieanlagen auszunehmen. Schlechthin ungeeignet sind solche Gebiete, auf denen aufgrund des Winddargebotes nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen erreicht wird (derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe). Ungeeignet sind auch Flächen mit einer durchschnittlich geringeren Windausbeute als 5,3 bis 5,5 m/s, weil auf ihnen nach den derzeitigen Marktbedingungen ein wirtschaftlicher

[2] vgl. Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw Dienstleistung GmbH Verlag, Berlin, 3.. Aufl. 2019, Rn. 775

Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich ist. Unabhängig davon braucht der Plangeber nach den für die Windenergienutzung wirtschaftlich optimalen Standorten nicht zu suchen, weil er im Rahmen des Abwägungsgebotes nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen verpflichtet ist.[3]

Ein ausreichend technisch nutzbares Windpotenzial ist nach der „Windpotenzialstudie Sachsen" [2017] flächendeckend in der Planungsregion vorhanden. Vor dem Hintergrund des heutigen Standes der Technik von Windenergieanlagen ist dies erst recht zutreffend. Jedoch werden die im Ergebnis der Abwägung festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie auch wegen der gebotenen Ertragsermittlung hinsichtlich ihrer Windhöffigkeit untersucht.

Zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit ergeben sich für die Planung unterschiedliche Anforderungen. Diese resultieren aus den unterschiedlich zu betrachtenden Maßstabsebenen:

1. Ermittlung der harten Tabuzonen (Raumbezug Planungsregion – TH 17)
2. Grundlage für Ermessensentscheidungen bei der Abwägung zwischen potenziellen Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie (Raumbezug Windenergiepotenzialfläche – A 3)
3. Grundlage zur Ermittlung des potentiellen Energieertrags (Raumbezug Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)

- <u>Beibehaltung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung nach dem Regionalplan Westsachsen 2008 (Bestandsgebiete)</u>

  Die im Regionalplan Westsachsen 2008 festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung stellen eine planerische Letztentscheidung zugunsten der Windenergienutzung dar. Der Regionale Planungsverband hat sich deshalb im Rahmen seines Planungsermessens entschlossen, die im Regionalplan Westsachsen 2008 festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete im Sinne der Planungskontinuität, aus Gründen des Vertrauensschutzes gegenüber den Betreibern von Windenergieanlagen, der technogenen Vorprägung der Landschaft sowie der prinzipiell bestehenden Akzeptanz der ansässigen Bevölkerung gegenüber der Windenergienutzung als vorhabenförderndes Planungselement in die Fortschreibung einzustellen. Dabei berücksichtigt die Abgrenzung der Bestandsgebiete die auf der Grundlage dieser Gebietsfestlegungen errichteten Windenergieanlagen (Klarstellung der Zuordnung errichteter Windenergieanlagen zu Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie) und reduziert diese Gebiete um die Flächen, die durch harte Tabuzonen überlagert werden. Weiche Tabuzonen werden den Bestandsgebieten in der Regel nicht entgegen gestellt. Folglich sind Festlegungen zu treffen, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen (→ Höhenbegrenzungen). Sie sichern damit in Teilen der seit 20.12.2001 verbindlichen Vorranggebiete eine weitere Nutzung der Windenergie, die in anderen Teilen der Region aufgrund eines einzuhaltenden Siedlungsabstands von 1 000 m oder wegen einer Baubegrenzung durch die zivile Luftfahrt generell ausgeschlossen ist. Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden, wenn diese Regelungen im Wesentlichen darauf beruhen, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Regionale Planungsverband mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich in Frage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke (SächsOVG, Az.: 1 D 2/03 vom 7.4.2005)

  Die Bestandsgebiete sind Gegenstand der Abwägung, unterliegen der Umweltprüfung und damit des der Planung zu Grunde zu legenden gesamträumlichen Planungskonzepts. Die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien werden vollständig auch bei der Auswahlentscheidung hinsichtlich der Bestandsgebiete angewendet. Es erfolgt damit keine bloße Übernahme dieser Gebiete. Sie werden beibehalten, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Zwingende Gründe sind insbesondere die Lage innerhalb der harten Tabuzonen oder naturschutz- und artenschutzrechtliche Tatbestände.

  Ein solches Vorgehen entspricht auch dem „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie" vom 20. November 2015. Danach sollen für bestehende Vorrang- und Eignungsgebiete die in den Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden. Auf Bestandsflächen in einem Vorrang- und Eignungsgebiet sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung eine Staffelung rechtfertigen. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen Vorrang- und Eignungsgebiets betreffen.

  Die Beibehaltung der Bestandsgebiete mit einer Höhenbegrenzung für die Laufzeit dieses Regionalplans kann auch ungeachtet des Baualters der errichteten Windenergieanlagen erfolgen. In den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sind seit 1995 Windenergieanlagen errichtet worden. Damit weisen Windenergieanlagen in solchen Gebieten durchaus ein Baualter von 20 Jahren auf. Windenergieanlagen als Bauwerke bedürfen zu ihrer Ge

[3] vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw Dienstleistung GmbH Verlag, Berlin, 3.. Aufl. 2019, Rn. 66 und 728

nehmigung eines Nachweises zur Standsicherheit und weiterer bautechnischer Nachweise (Typenprüfung). Die Typenprüfung erfolgt auf der Grundlage einer Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). In jedem Fall muss die Anlage mindestens einer 20jährigen Belastung standhalten. Nur für diesen Zeitraum gelten die Typenprüfung und somit auch der Nachweis der Standsicherheit. Damit bedürfen alle Anlagen zum sicheren Weiterbetrieb einer Nachweisführung. Bisherige Erfahrungen belegen, dass eine Laufzeitreserve von 10-20 Jahren für solche Anlagen möglich ist. Damit ist der Betrieb dieser Anlagen innerhalb des Geltungszeitraums des Regionalplans möglich. Es kann daher auch davon ausgegangen werden, dass der Betrieb über diesen Zeitraum auch dann erfolgen würde, wenn die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie aufgehoben wird. Ein Repowering wäre dann jedoch nicht möglich.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht an das Erneuerbare-Energien-Gesetz gebunden. Technisch ist der Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach dem Auslaufen der EEG-Förderung meist möglich. Ob Windenergieanlagen weiterbetrieben werden, ist letztlich allein eine wirtschaftliche Frage. Es ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass mit dem Auslaufen der EEG-Förderung zwangsläufig und unmittelbar ein Rückbau dieser Anlagen erfolgen wird. Nach Auffassung der Windenergiebranche werden Windparks, die ab 2021 aus der EEG-Förderung fallen, zu einem wichtigen Kostenfaktor. Nach Berechnungen der NATURSTROM AG kann ihr Weiterbetrieb bis Ende 2026 gegenüber dem Ersatz durch neue Windparks bis zu 1,6 Milliarden Euro einsparen. „Jedes alte Windrad, das ab 2021 ohne technische Notwendigkeit stillgelegt wird, führt zu vermeidbaren Kosten für die Allgemeinheit. Denn es erhöht den Investitionsbedarf in neue Anlagen. Funktionstüchtige Altanlagen produzieren im Schnitt sehr günstig sauberen Strom. … Für die Energiewende, aber auch für jeden einzelnen Stromkunden ist es daher am besten, wenn sich alte Windräder noch ein paar Jahre weiterdrehen. Sie gegen Neuanlagen auszutauschen, erhöht die Kosten für das EEG-System.“ (Hummel Vorstand der NATURSTROM AG, https://www.windkraft-journal.de/2019/02/18/) Im Übrigen hat auch der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) deswegen mit dem Positionspapier „Effiziente Flächennutzung durch Repowering und Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“ vom 14.12.2018 Maßnahmevorschläge für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, die aus der EEG-Förderung fallen, unterbreitet. Es ist daher durchaus legitim, dass der Planungsverband Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie, in denen sich das Auslaufen der EEG-Förderung abzeichnet, weiter sichert. Zumal er Anlagen mit Höhenbeschränkungen nicht in der Ertragsprognose berücksichtigt.

Die Bestandsgebiete sind in der Karte A6-1 dargestellt.

- Aufnahme des Repowerings als vorhabenförderndes Planungselement

  Repowering ist der Ersatz leistungsschwacher und alter Windenergieanlagen durch leistungsstarke und moderne. Dieser Ersatz ist dabei nicht zwingend standortgebunden, sondern kann sowohl an Standorten mit bereits errichteten Windenergieanlagen als auch an „neuen“ Standorten erfolgen. Neben der mit dem Repowering beabsichtigten Erhöhung der Energiemenge dient das Repowering auch dem „Einsammeln“ von leistungsschwachen kleinen Altanlagen und damit zur Konfliktminimierung und Akzeptanzerhöhung. Damit können in der Vergangenheit erfolgte Fehlentwicklungen bereinigt werden. Repowering stellt sich auch als eine Möglichkeit dar, mit der die Nutzung der Windenergie in der Region neu gestaltet werden kann. Repowering ist damit eine planerische Komponente im Rahmen der Fortschreibung. Da Repowering ausschließlich innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie zulässig ist, bedarf es einer Überprüfung aller in der Region errichteten Windenergieanlagen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie hinsichtlich ihrer künftigen Zuordnung zu Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.

  Auch nach LEP 2013 G 5.1.6 ist die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie zum Zwecke des Repowerings zu prüfen; innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

- Referenzanlage.

  Für die Planung „neuer“ Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie werden Windenergieanlagentypen nach dem Stand der Technik zugrunde gelegt

  Der Planungsträger schafft zur Windenergienutzung mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie die räumlichen Voraussetzungen zur energetischen Windnutzung. Die Art und Anzahl der in diesen Gebieten tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der konkreten Standorte dieser Anlagen sind dabei jedoch nicht bekannt. Sowohl zur Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen als auch zum Nachweis der Substanzialität der Windenergienutzung bedarf es allerdings der Definition möglicher zum Einsatz kommender Typen von Windenergieanlagen als Referenzanlagen. Hierzu dient der „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsminis-

teriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen vom 3. Juni 2015“ (Handlungsleitfaden SMWA 2015). Mit diesem Handlungsleitfaden wird eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche Berechnung der Ertragsprognosen für Windenergieanlagen bereitgestellt. Fortgeführt wird der Handlungsleitfaden durch die vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beauftragte „Windpotenzialstudie Sachsen“ (Auftragnehmer: ARGE SaxWind, 2017), die ein Planungstool beinhaltet, mit dem sowohl die Planung (einschließlich Ertragsberechnungen und –prognosen) potenziell neuer Gebiete als auch von Bestandsgebieten möglich ist, und das „Gutachten EE-Ausbaupotentiale in Sachsen“ (Auftragnehmer: Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH 2018). Letzteres verwendet zur Berechnung der Erträge einen Anlagentyp, der einer Enercon E141 mit einer Gesamthöhe von 229,5 m und einer Leistung von 4,2 MW entspricht. Dieser Anlagentyp hat sich bezogen auf Leistung, Höhe und Rotordurchmesser, als Standard etabliert.

In Anlehnung an das „Gutachten EE-Ausbaupotentiale in Sachsen“ wird dieser Anlagentyp auch der Planfortschreibung als Referenzanlage zugrunde gelegt.

- Lage der Windenergieanlage im Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie

  Windenergieanlagen sollen vollständig, d.h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie liegen. Die Unzulässigkeit des Schneidens von Konzentrationszonengrenzen durch die Rotorflächen dient der Klarstellung, trägt zur Planungssicherheit bei und sichert gleichbleibende Abstände zwischen schutzbedürftigem Belang und Windenergienutzung (gemessen von der Rotorblattspitze).

  Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG sind Eignungsgebiete Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete). Das heißt, die nach § 35 Abs. 3 BauGB zu beurteilende Windenergienutzung ist außerhalb dieser Gebiete nicht zulässig. Insofern dürfen auch Anlagenteile raumbedeutsamer Windenergieanlagen diese Nutzungsgrenze nicht überschreiten. Damit ist es möglich, im Rahmen der Regionalplanung durch konkretisierende Planaussagen festzulegen, dass die Grenzen der Vorrang- und Eignungsgebiete nicht von der vom Rotor überstrichenen Fläche geschnitten werden sollen. Insbesondere durch die technische Entwicklung von Windenergieanlagen und den damit im Zusammenhang stehenden immer größer werdenden Rotoren werden ohne eine solche Festlegung ansonsten die einzuhaltenden Abstände zu den schutzbedürftigen Belangen immer weiter minimiert.

- Erneuerbares-Energien-Gesetz (EEG)

  Nach § 9 EEG 2000 sind die Mindestvergütungen für Strom aus Windkraft jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000. Insofern wird, beginnend nach dem 31.12.2019, die Vergütung des Stroms für Windenergieanlagen, die eine Vergütung für die Dauer von 20 Jahren erhalten haben, auslaufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach Auslaufen der EEG-Förderung zwar nicht zwangsläufig und unmittelbar ein Rückbau dieser Anlagen erfolgen, sondern auch ein Weiterbetrieb erfolgen wird. Dennoch werden diese Anlagen in der Ertragsprognose nicht berücksichtigt, sofern eine Vergütung innerhalb des Geltungszeitraum des Regionalplans (üblicherweise 10 Jahre und damit vor 2031) endet,

  Mit dem EEG 2017 wird die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms ab 2017 nicht wie bisher gesetzlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Auf dieser Basis führt die Bundesnetzagentur jährlich regelmäßige Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land ab einer Leistung von 750 kW durch. Die Anforderungen an Bieter und ihre Gebote zur Teilnahme an den Ausschreibungen sind im EEG 2017 festgelegt. Nach § 21a EEG 2017 bleibt das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Abs. 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), unberührt. Ebenso unterliegen Windenergieanlagen mit einer Leistung <750 kW nicht diesen gesetzlichen Regelungen.

- Aktualisierung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 (EKP 2012)

  Seit 2017 erfolgt die Aktualisierung und Weiterentwicklung des EKP 2012. Im Rahmen eines Grünbuch-Prozesses wurde dazu eine öffentliche Konsultation zu den EE-Ausbauzielen des Freistaates durchgeführt. Als Grundlage erstellte die Sächsische Energieagentur SAENA GmbH ein Gutachten zu den im Freistaat Sachsen grundsätzlich zur energetischen Nutzung zur Verfügung stehenden Potenzialen aus erneuerbaren Energieträgern (Wasserkraft, Biomasse, Photovoltaik, Solarthermie, Windkraft) für Strom, Wärme und Verkehr.

  In diesem Zusammenhang wurde durch das zuständige Ministerium verkündet, dass die laufende Fortschreibung der Regionalpläne, welche die Vorgaben aus dem EKP 2012 umsetzen soll, von der Aktualisierung und Weiterentwicklung des EKP 2012 unberührt bleibt.

4. Windenergienutzung in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen

Im Jahr 1994 begann die kontinuierliche Nutzung von Windenergie in der Planungsregion (Tab. A6-1). Ende 2019 sind in der Planungsregion über 200 Windenergieanlagen (Anlagenklasse > 100 kW installierter Leistung und Gesamthöhe > 50 m) mit einer installierten Leistung von etwa 270 MW in Betrieb. Die technische Entwicklung von Windenergieanlagen führt dazu, dass deren Größe und Leistungsfähigkeit markanten Veränderungen unterliegen. So ist seit 1994 der Trend zu immer leistungsstärkeren Windenergieanlagen, verbunden mit einer Zunahme von Naben- und Gesamthöhe, zu verzeichnen. Zum Zeitpunkt des Planentwurfs kann daher von Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von ca. 150 m und Gesamthöhen über 200 m sowie einer zu installierenden elektrischen Leistung über 3 MW pro Anlage als Regelanlage ausgegangen werden. Beginnend im Jahr 2010 erfolgte der Rückbau einzelner Anlagen. Ein genereller Trend lässt sich daraus nicht ableiten. Nach Aussagen von Betreibern und Projektentwicklern der Windenergiebranche ist eine Nutzungsdauer für Windenergieanlagen von 30 bis 35 Jahren ein durchaus wahrscheinliches Szenario; zumindest besteht dafür die technische Nutzbarkeit.

Tab. A6-1: Entwicklung der energetischen Windnutzung in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen von 1994-2019 (nach RPS)

Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen > 50 m und installierter elektrischer Leistung > 100 kW							
Zubau						**Rückbau / Repowering**	
Baujahr	**Anzahl**	**Leistung insgesamt**	**Leistung durchschnittlich pro WEA**	**Nabenhöhe von/bis**	**Gesamthöhe von/bis**	**Anzahl**	**Leistung**
	[Stück]	[kW]	[kW/WEA]	[m]	[m]	[Stück]	[kW]
1994	2	300	150	40	54		
1995	3	1.150	383	40-50	53-70		
1996	18	9.866	548	60-65	82-85		
1997	6	3.200	533	50-65	70-77		
1998	14	8.326	595	65	85-89		
1999	40	43.765	1.094	40-74	55-100		
2000	12	7.740	645	65-78	77-100		
2001	14	15.744	1.125	61-86	84-121		
2002	13	13.950	1.073	60-78	87-100		
2003	7	11.890	1.699	67-98	100-133		
2004	16	31.800	1.988	70-114	112-150		
2005	3	4.801	1.600	76-95	100-140		
2006	14	18.148	1.296	55-105	84-150		
2007	4	8.000	2.000	64-105	99-150		
2008	2	4.600	2.300	65	101		
2009	9	19.246	2.138	65-138	100-179		
2010	4	7.700	1.925	73-100	99-150	1	150
2011	4	4.450	1.112	73-80	99-126		
2012	2	3.150	1.575	72-138	98-179	1	150
2013	4	10.000	2.500	140	190		
2014	0	0	-	-	-	1	150
2015	12	30.100	2.508	64-140	99-196	1	2.000
2016	0	0	-	-	-		
2017	2	6.400	3.200	143	200		
2018	4	9.950	2.488	75-85	1221-150	1	2.000
2019	-	-	-	-	-		
94-19	**209**	**274.226**	**1.289**	**40-143**	**53-200**	**5**	**4.450**
Bestand 2019	**204**	**269.766**	**1.303**				

5. Ausarbeitung des Planungskonzepts

Die Planungsmethodik zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie im Zuge einer abschließenden Planung ist in der Abb. A6-1 dargestellt.

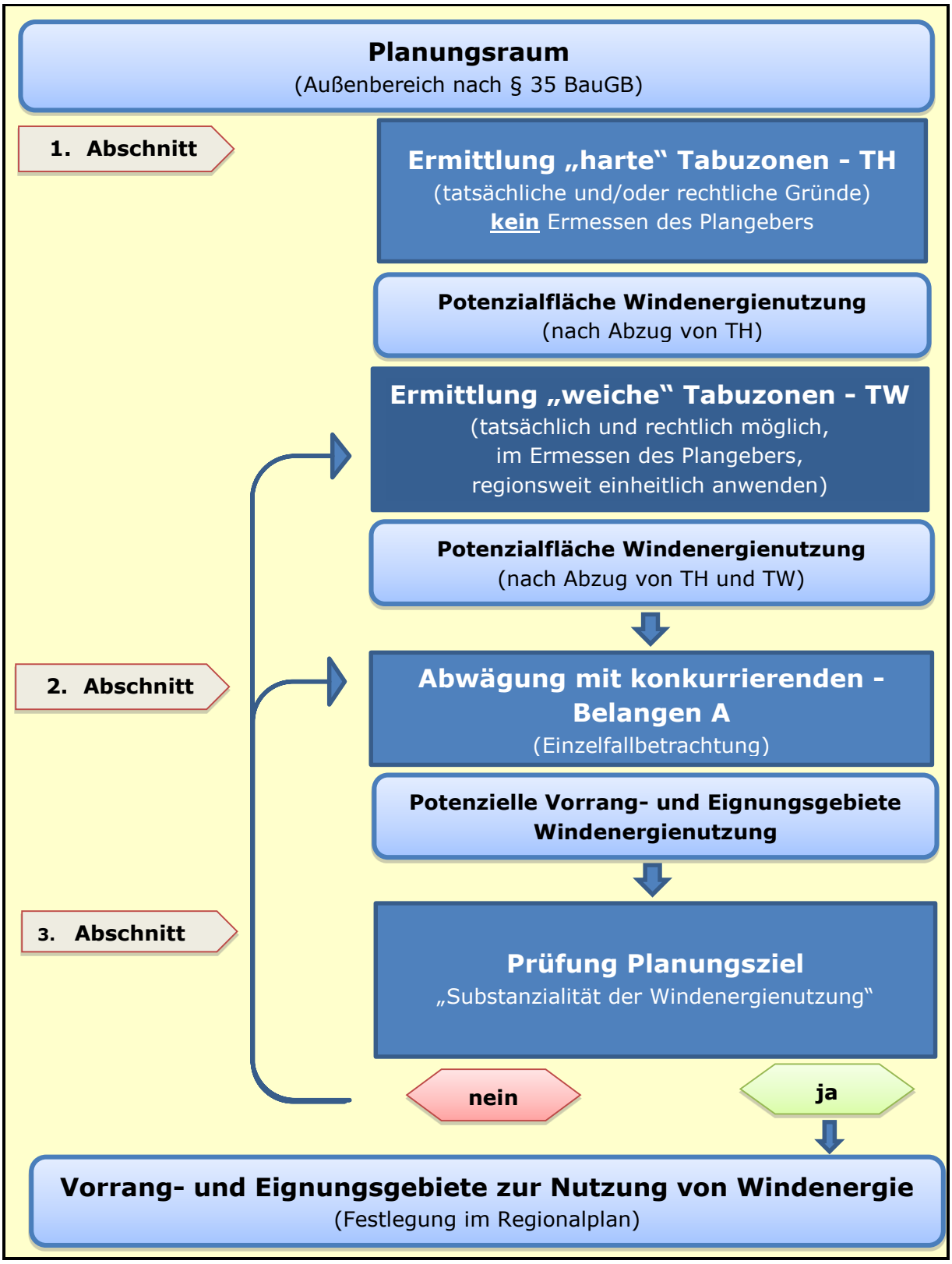

Abb. A6-1: Planungsmethodik zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

5.1 Ermittlung von harten und weichen Tabuzonen

Der Planungsträger ist sich der erforderlichen Trennung von harten und weichen Tabuzonen entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung bewusst. Harte und weiche Tabuzonen unterliegen nicht demselben rechtlichen Regime. Im vorliegenden Konzept wird der Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen verdeutlicht und dokumentiert.

Sofern eine Unsicherheit darin bestand, ob eine Fläche zu den harten Tabuzonen gehört, wurde diese vorsorglich und hilfsweise auch den weichen Tabuzonen zugeordnet.

Dieser Abschnitt ist in Anlehnung an den LEP als „Ermittlung von harten und weichen Tabuzonen" benannt. Im Ergebnis der Anwendung dieser Tabuzonen ergeben sich die Potenzialflächen Windenergienutzung. Dazu wird angemerkt, dass jedoch auch die weichen Tabuzonen dem Zugriff des Plangebers unterliegen und damit Teil der Potenzialfläche sind. Insofern kann bei Änderung der weichen Tabuzonen sich auch eine geänderte Gebietskulisse ergeben, aus den sich die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete rekrutiert.

In der Folge werden die Tabuzonen bestimmt, deren Gebietskulissen unter Nutzung entsprechender Datengrundlagen der Fachplanträger, des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen sowie eigener Grundlagen ermittelt und dokumentiert sowie die Potenzialflächen für die Windenergienutzung als Grundlage zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie dargestellt.

5.1.1 Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen sind die Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Diese Zonen sind einer Abwägung durch den Regionalen Planungsverband entzogen.

Nachfolgende harte Tabuzonen werden der Planung zugrunde gelegt. Die Grundlagen für die jeweiligen Gebietskulissen und deren zeichnerische Darstellung im Plan sind benannt.

Naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange

TH 1 Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete

– Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Sie tragen eine herausragende Verantwortung für den Erhalt, die Entwicklung sowie die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Gemäß der Verbotsregelung nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets sowie seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

  Die 39 in der Planungsregion festgesetzten Naturschutzgebiete sind auf konfligierende Schutzbestimmungen geprüft. Im Ergebnis stehen sowohl die gebietsspezifischen Schutzzwecke der Naturschutzgebiete als auch die § 4-Verbote der festgesetzten Schutzgebietsverordnungen, welche ausnahmslos die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen sowie die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen innerhalb der Schutzgebiete verbieten, der Errichtung von Windenergieanlagen in den Naturschutzgebieten der Region als rechtliche Hindernisse entgegen. Auch das gesteigerte Interesse am Ausbau regenerativer Energien hat naturschutzrechtlich nicht zu einer besonderen Privilegierung von Vorhaben der energetischen Windnutzung geführt, welche die Schutzgebietsverordnungen entgegen ihrem ursprünglichen Schutzanspruch generell zugunsten energiepolitischer Zwecke relativieren. Befreiungstatbestände nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG und ggf. erforderliche Nebenbestimmungen setzen einen jeweils besonderen Einzelfall voraus und können nur durch die zuständigen Naturschutzbehörden gewährt werden. Sie sind einer regionalplanerischen Abwägung nicht zugänglich. Besondere Gründe für die Erteilung von naturschutzrechtlichen Befreiungen sind durch VEG zur Nutzung der Windenergie mit mindestens drei Windenergieanlagen innerhalb von Naturschutzgebieten nicht erkennbar. Die Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet" zu den harten Tabuzonen im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen nicht beanstandet (vgl. BVerwG 4 CN 2.12 vom 11.04.2013, SächsOVG 4 A 162/16 vom 11.09.2018). [4]

[4] Siehe hierzu auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)" vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG

- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass die Rechtsverordnung zur Erklärung von Naturschutzgebieten eine Nutzung der Gebiete für Windenergieanlagen nicht absolut ausschließt und von den Verboten aufgrund von § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG auch Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen des Naturschutzes und der Biodiversitätssicherung - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2019), ergänzt durch VO des LRA Nordsachsen zur Festsetzung des NSG "Werbeliner See" vom 15.05.2019
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-2 – Windenergienutzung-Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft

TH 2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Nach Abs. 2 dieses Gesetzes sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

  Da damit in Landschaftsschutzgebieten die Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Ausnahmefällen zulässig sein kann, wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist, werden nur die rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist, als harte Tabuzonen in die Planung eingestellt. [Da der Normgeber dezidiert ein Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen in diese Rechtsverordnungen aufgenommen hat, ist nicht davon auszugehen, dass der vorrangige Schutz des Landschaftsbilds vor Beeinträchtigungen durch Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG generell zugunsten energiepolitischer Zwecke relativiert wird.[5]
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den Verboten aufgrund von § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG auch Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzone bestimmten rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist, rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen des Landschaftsschutzes, zur Sicherung der Landschaftscharakteristik und Erholungseignung - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2018)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-2 – Windenergienutzung-Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft

TH 3 Naturdenkmäler

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind gemäß Absatz 2 dieses Gesetzes nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass die Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern auch Regelungen enthalten könnten, die eine Nutzung der Gebiete für Windenergieanlagen nicht absolut ausschließen, und auch Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten aufgrund von § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG

[5] Siehe hierzu auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)“ vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG

erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Naturdenkmäler rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen des Naturschutzes - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht

- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2018)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-3 – Windenergienutzung-Tabuzonen Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft

TH 4 Geschützte Landschaftsbestandteile

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gemäß Abs. 2 dieses Gesetzes nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

  Über § 29 Abs. 1 BNatSchG hinaus können nach § 19 SächsNatSchG auch geschützte Landschaftsbestandteile zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen durch Satzung festgesetzt werden.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass Satzungen zur Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen auch Regelungen enthalten könnten, die eine Nutzung der Gebiete für Windenergieanlagen nicht absolut ausschließen und auch Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten aufgrund von § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten geschützten Landschaftsbestandteile rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen des Landschaftsschutzes - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Städte und Gemeinden der Planungsregion (Stand: 2014)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-3 – Windenergienutzung-Tabuzonen Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft

TH 5 Gesetzlich geschützte Biotope

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind gemäß Absatz 2 dieses Gesetzes verboten:
  1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
  2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
  3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
  4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
  5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,

  Die Verbote des Absatzes 2 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind nach § 21 SächsNatSchG: magere Frisch- und Bergwiesen, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume, Serpentinitfelsfluren, Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern. Von den

Verboten des Abs. 2 kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nur auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass in den gesetzlich geschützten Biotopen aufgrund von § 30 Abs. 8 BNatschG i. V. m. § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG auch Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten gesetzlich geschützten Biotope rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen des Naturschutzes - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

- Grundlage
  Landratsämter der Landkreise Leipzig und Nordsachsen (Stand: 2014)
  Stadt Leipzig (Stand: 2014)
  Staatsbetrieb Sachsenforst (Stand: 2018)

- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-3 – Windenergienutzung-Tabuzonen Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft

TH 6 NATURA 2000-Gebiete mit windenergieanlagensensiblen Arten

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Das zusammenhängende europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ basiert auf den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSchRL) und umfasst in der Planungsregion insgesamt 22 SPA-Gebiete und 52 FFH-Gebiete. Zweck der Unterschutzstellung ist nach § 22 Satz 7 SächsNatSchG die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Europäischen Vogelschutzgebieten. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

  Entscheidend für die Verträglichkeitsabschätzung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung in NATURA 2000-Gebieten der Planungsregion sind deren konkrete Erhaltungsziele und die Besorgnis der Beeinträchtigung schutzzweckrelevanter Arten, welche gegenüber der energetischen Windnutzung störungsempfindlich („windenergieanlagensensibel“) sind. Die Bestimmung windenergieanlagensensibler Arten basiert in Abstimmung mit der oberen sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015: kurz „Helgoländer Papier“; vgl. Tab. A6-2 und A6-3) sowie der Empfehlung des LfULG zu „Fledermausarten der Planungsregion und deren Gefährdungspotenzial gegenüber WEA“ (LfULG/RPS 2019; vgl. Tab. A6-4).

  In NATURA 2000-Gebieten mit windenergieanlagensensiblen Arten als maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes sind Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit mindestens drei Windenergieanlagen in Bezug auf §§ 33 und 34 BNatSchG grundsätzlich geeignet „harte“ Tabuzonen auszulösen. Durch die Flächenbereitstellung zur energetischen Windnutzung innerhalb dieser Schutzgebiete sind unzulässige Störungen und Beeinträchtigungen zu besorgen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes europäisch geschützter Arten, die gegenüber der Windenergienutzung störungssensibel sind, verursachen können. Auf Ebene der Regionalplanung ist die Besorgnis der Beeinträchtigung windenergieanlagensensibler Arten durch die Errichtung und den Betrieb von mindestens drei Windenergieanlagen in NATURA 2000-Gebieten bereits beim Vorhandensein dieser Arten gegeben. Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems widersprechen § 1 Abs. 1 und 2 ROG und sind als „primäre Vermeidungsmaßnahme“ auf regionaler Planungsebene durch räumliche Steuerung der konkurrierenden Raumnutzungen auszuschließen. NATURA 2000-Gebiete, in denen aufgrund des Vorhandenseins von windenergieanlagensensiblen Arten die Verbotstatbestände der §§ 33 und 34 BNatSchG mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erfüllt werden können, sind einer abschließenden raumordnerischen Abwägung zudem entzogen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche die Verträglichkeit und Verwirklichung der Windenergienutzung vorhabenskonkret sicherstellen, nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung liegen. Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG, wonach die zuständigen Naturschutzbehörden Ausnahmen zulassen können, sind nicht gegeben, da zumutbare zweckdienliche Alternativen für Standorte zur energetischen Windnutzung ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung in der Planungsregion vorhanden sind. Gemäß den Grundschutzverordnungen der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-RL kommt zudem dem Erhalt bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit von Habitatflächen in den Gebieten, der Vermeidung innerer und äußerer Störeinflüsse auf die Gebiete sowie der Gewährleistung der funktionalen Kohärenz eine besondere Bedeutung zu.

Die in der Planungsregion durch Grundschutzverordnung gesicherten NATURA 2000-Gebiete sind hinsichtlich windenergieanlagensensibler Schutzzwecke und Erhaltungsziele abgeschätzt. Im Ergebnis stehen die Schutzzwecke und Erhaltungsziele aller 22 SPA-Gebiete sowie von 47 FFH-Gebieten der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als rechtliche Hindernisse entgegen.[6]

- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass aufgrund von § 34 BNatSchG auch Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten rechtsverbindlich festgesetzten NATURA 2000-Gebiete vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen des Habitat- und Artenschutzes - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 2009/2012)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-2 – Windenergienutzung-Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft

Immissionsschutzrechtliche Belange

TH 7 Siedlungen

a) Im Zusammenhang bebaute Siedlung (ohne randlich gelegene Gewerbe- und Sondergebiete sowie bauliche Anlagen der Landwirtschaft)
b) In Kraft getretene Bebauungspläne nach § 30 BauGB und Satzungen nach § 34 BauGB (außer Bebauungspläne zur ausschließlichen Nutzung von Windenergie)
c) Wohnbebauung im Außenbereich nach § 35 BauGB, einschließlich rechtsverbindlicher Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Splitter- und Streusiedlungen sowie Einzelhäuser)
d) Randlich gelegene Gewerbe- und Sondergebiete sowie bauliche Anlagen der Landwirtschaft in im Zusammenhang bebauter Siedlung

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Immissionsrichtwerte regeln sich nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Geschlossene Siedlungsgebiete sind damit für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet.

  Zwar sind die Flächen nach den §§ 30 und 34 BauGB (außer Bebauungspläne zur ausschließlichen Nutzung von Windenergie) dem Planungsraum entzogen, jedoch sind die in diesen Flächen befindlichen schutzwürdigen baulichen Nutzungen aufgrund ihrer Anforderungen an die Nachbarschaft für das Planungskonzept beachtlich. Die Schutzwürdigkeit dieser Nutzungen ragt in den Außenbereich nach § 35 BauGB hinein. Insofern ist die Tabuzone TH 7 gleichfalls die Grundlage für die Ermittlung der daraus resultierenden harten Tabuzone (siehe TH 8).

  Die im Zusammenhang bebaute Siedlung umfasst alle Gebiete im Anwendungsbereich der §§ 30 und 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Von diesen Vorhaben dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.

  Für die im Zusammenhang bebauten Siedlungen erfolgt aufgrund einer unterschiedlichen Schutzwürdigkeit eine Differenzierung nach der baulichen Nutzung. Als Wohnbebauung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gelten die Wohnbebauungen im Sinne von BauGB § 34. Wohnbebauung im Außenbereich nach § 35 BauGB stellt ebenso eine schutzwürdige bauliche Nutzung dar.

[6] Siehe hierzu auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)“ vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG

- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) (Stand: 2014)
  Landesdirektion Sachsen (Stand: 01/2019)
  Landratsämter sowie Städte und Gemeinden der Planungsregion (Stand: 01/2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-4 – Windenergienutzung-Tabuzonen Siedlung

TH 8 Siedlungen

a) 450 m-Puffer um TH 7a)
b) 450 m-Puffer um TH 7c)
c) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete mit 450-m-Puffer
d) 450 m-Puffer um überbaubare Gebiete auf der Grundlage in Kraft getretener Bebauungspläne zum Zwecke des Wohnens (Baugebiete nach §§ 2-7 BauNVO) und der Erholung (Sondergebiete nach § 10 Abs. 3-5 BauNVO) sowie Satzungen nach § 34 BauGB

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Zu den harten Tabuzonen gehören regelmäßig Abstände zu Siedlungen und sonstigen geschützten Nutzungen, die das Minimum dessen darstellen, was zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung erforderlich ist. (OVG Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018, Az 2 A 2.16).

  Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere Freizeitgebiete so weit wie möglich vermieden werden. Die Immissionsrichtwerte regeln sich nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Nach der DIN 18005 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau Teil I - wird für Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete auf einen Schallschutz analog zu allgemeinen und reinen Wohngebieten orientiert.

  Zu den harten Tabuzonen gehören damit auch die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –, die auch von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, überschritten würden. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den Immissionsorten ist, abhängig von der Standortlage, den technischen Daten und der Anzahl der Windenergieanlagen sowie von den für die jeweilige Gebietseinstufung zulässigen Immissionsrichtwerten. Zur sachgerechten Berücksichtigung des Immissionsschutzes ist es auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, konkrete Berechnungen der zu erwartenden Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit vorhandenen Nutzungen anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren bei der Zulassung von Einzelvorhaben geboten ist. Im Rahmen der Regionalplanung geht es nur um die Zuordnung verschiedener Nutzungsbereiche in den Grundzügen. Daher kann die flächenmäßige Zuordnung zulässigerweise daran ausgerichtet werden, dass mehr oder weniger pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Bebauung angesetzt werden. Mehr ist nicht möglich, weil die Darstellung von Vorrangzonen weder die Anzahl und Standorte der künftig zuzulassenden Windenergieanlagen noch die sonstigen für ihr Emissionsverhalten maßgeblichen Parameter (Nennleistung, Typ) vorgibt. Die Erfahrungswerte können so gewählt werden, dass sie „auf der sicheren Seite“ liegen. Eine Orientierung an Empfehlungen in Windenergieerlassen ist unbedenklich.[7] Auch ist zu berücksichtigen, dass sich der Stand der Technik während der Laufzeit des Regionalplans weiter entwickelt. Um auf der sicheren Seite zu stehen, darf in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung ein Sicherheitszuschlag gemacht werden, der ebenfalls noch zur harten Tabuzone zu rechnen ist.

  Folgt man dem Erlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ (Windenergieerlass) vom 24.02.2016 des Landes Niedersachsen wird das Maß für die harte Tabuzone durch das einzuhaltende Maß der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme (optisch bedrängende Wirkung) bestimmt. Eine weitere Differenzierung des Abstandes zu den genannten unterschiedlichen Nutzungen wird nicht für erforderlich erachtet. Geht von einer geplanten Windenergieanlage nämlich eine optisch bedrängende Wirkung aus, verstößt eine Genehmigung gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte drittschützende Gebot der Rücksichtnahme. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der

[7] FA Wind (2016): Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin

Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. (OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010 Az 8 A 2764/09)

Zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, Schattenwurf orientiert sich der Planungsverband an den „Empfehlungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen zur Einhaltung geltender Geräuschimmissions-Richtwerte“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft“ (Stand: Januar 2016). Darin wird für Windenergieanlagen der Leistungsklasse > 3 MW von einem Mindestabstand zu Misch- und Dorfgebieten von 520 m ausgegangen. Dies bezieht sich auf einen Fall von drei Windenergieanlagen in Dreiecksanordnung. Unter der Annahme, dass als Emissionsort der Maststandort der Windenergieanlage gilt und nach gängigem Rechtsverständnis die gesamte Windenergieanlage einschließlich des Rotors innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie liegen muss, ist der Abstand zwischen Siedlung und Grenze des Vorrang- und Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie um den Rotorradius zu verringern. Bei Anwendung der gewählten Referenzanlage (Leistung 4,2 MW, Gesamthöhe 229,5 m, Nabenhöhe 159 m, Rotordurchmesser 141 m) mit einem Rotor von 70,5 m ergibt sich ein Abstand von ca. 450 m.

Dieser Abstandswert entspricht unter Verweis auf das Urteil des OVG NRW, 8 A 2764/09 auch dem nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB und dem erforderlichen Maß zum Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung. Nach der vom BVerwG bestätigten Rechtsprechung können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Rücksichtnahmegebot verstoßen und damit einen nachbarrechlichen Abwehranspruch begründen, wenn von der Drehbewegung ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf benachbarte Wohngrundstücke im Außenbereich ausgeht. Das Rücksichtnahmegebot habe in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit dem Begriff der dort genannten schädlichen Umwelteinwirkungen eine besondere gesetzliche Ausformung gefunden. Es sei jedoch nicht auf diese beschränkt, sondern betreffe auch Fälle, in denen sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stünden. Dazu zähle auch die optisch bedrängende Wirkung, die von einem Bauvorhaben auf benachbarte Wohngrundstücke ausgehe. Bei einer Windenergieanlage sei dabei für die Frage ihrer optisch bedrängenden Wirkung nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrnehmbare Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Bei Anwendung der gewählten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 229,5 m ergibt sich hier ein Abstand von 459 m, also ca. 450 m.

Eine sichere Beurteilung hinsichtlich schädlicher Licht- oder Schallimmissionen ist grundsätzlich nur im Rahmen der Einzelfallprüfung für die beantragte Windenergieanlagen in Kenntnis der jeweiligen konkreten anlagen- und ortsbezogenen Gegebenheiten möglich. Dabei können je nach Himmelsrichtung, Relief und Höhe der Windenergieanlage deutlich größere Abstände als 450 m zum Schutz vor Schlagschatteneinwirkung erforderlich sein. Die Schutzansprüche gegenüber Lichtimmissionen von Windenergieanlagen werden nicht nach Nutzungsart unterschieden. Die Bewohner von Wohngebäuden im Außenbereich haben nach BImSchG keinen geringeren Schutzanspruch als die übrigen Siedlungsbewohner. Höhere Schutzanforderungen in allgemeinen oder reinen Wohngebieten werden im konkreten Genehmigungsverfahren detailliert geprüft.

Auf Grund von Erfahrungswerten wird die harte Tabuzone pauschal auf 450 m begrenzt. Ein weitergehender Schutz schutzwürdiger baulicher Nutzungen erfolgt durch die Festlegung differenzierter weicher Tabuzonen (siehe TW 4). Andererseits kann u. U. der 450 m-Puffer auch einen Sicherheitszuschlag beinhalten.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erfolgt unbenommen von den regionalplanerischen Festlegungen in den Zulassungsverfahren. Dabei sind auch Auflagen (Abschaltungen unter bestimmten Bedingungen) möglich.

- <u>Hilfsweise weiche Tabuzone</u>
  Mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie werden ausschließlich die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie geschaffen. Kenntnisse zur konkreten Anzahl, Anlagenhöhe, Leistung und zum Emissionsverhalten sowie zu den konkreten Standorten der diesen Gebieten zu errichtenden Windenergieanlagen sind auf der Ebene der Regionalplanung üblicherweise nicht vorhanden. Ebenso können Ungenauigkeiten bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Flächen der Siedlungsgebiete nicht ausgeschlossen werden. Insoweit ist eine sichere Beurteilung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die oben als harte Tabuzonen bestimmten Abstände von 450 m rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

- <u>Grundlage</u>
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) (Stand: 2014
  Landesdirektion Sachsen (Stand: 01/2019)
  Landratsämter sowie Städte und Gemeinden der Planungsregion (Stand: 01/2019)

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-4 – Windenergienutzung-Tabuzonen Siedlung

Wasserschutzrechtliche Belange

TH 9 Gewässer

a) Anbauverbotszone an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar bis 50 m von der Uferlinie
b) Gewässerrandstreifen von 10 m

– Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 61 Abs. 1 Satz BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

  Nach § 24 SächsWG sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen. An das Ufer schließt sich abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG bewirtschaftet oder gepflegt werden.

– Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass § 61 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sein könnte bzw. aufgrund von § 61 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden können, ist eine sichere Beurteilung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb wird der als harte Tabuzone bestimmte Abstand im Außenbereich um Bundeswasserstraßen und alle Gewässer erster Ordnung sowie der stehenden Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 Hektar von 50 m rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

  In dem als harte Tabuzone zu beachtenden Gewässerrandstreifen aller Still- und Fließgewässer kann aufgrund von § 38 Abs. 5 WHG auch eine Befreiung erteilt werden. Daher ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb wird der als harte Tabuzone bestimmte Gewässerrandstreifen von 10 m für alle Still- und Fließgewässer rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

– Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 07/2017 bzw. 04/2018)

– Kartenverweis
  Karte A6-5 – Windenergienutzung-Tabuzonen Gewässer

TH 10 Rechtsverbindlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete

– Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.

  Das Verbot nach § 78 Abs. 1 WHG kann durch Ausnahmen oder Befreiungen nicht überwunden werden, da die Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 6 BauGB auch privilegierten Vorhaben entgegenstehen können. Selbst wenn privilegierte Vorhaben ein erhöhtes Durchsetzungsvermögen gegenüber öffentlichen Belangen im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB seitens der Rechtsprechung zuerkannt wird, kommt eine Zulassung nur dann in Betracht, wenn keine Verringerung des Retentionsraumes zu befürchten ist und das Vorhaben den Wasserabfluss nicht stört. Auch das privilegierte Vorhaben muss sich wasserrechtlich am Maßstab des § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG messen lassen. Nach § 77 WHG müssen unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes überwiegende Gründe des Allgemeinwohls für das Außenbereichsvorhaben sprechen.[8] Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten begründet sich nicht mit dem Allgemeinwohl.

[8] ARGEBAU: Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben (Stand: 17.05.2016)

- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass aufgrund von § 78 Abs. 5 WHG Ausnahmen zugelassen werden können, ist eine sichere Beurteilung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb wird der als harte Tabuzone bestimmte Bereich vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen der Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen und der Sicherung des Wasserabflusses zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand:01/2017, ergänzt 03/2017)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-5 – Windenergienutzung-Tabuzonen Gewässer

TH 11 Rechtsverbindlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete - Trinkwasserschutzzone I (Fassungszone)

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 52 WHG können in der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Nach dem DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser) soll die Zone I den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

  Nach § 106 WHG gelten vor dem 1. März 2010 festgesetzte Wasserschutzgebiete als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1. Die nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten nach § 123 SächsWG bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen auf der Grundlage, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz nicht entgegenstehen. In der DDR wurden Wasserschutzgebiete auf Grundlage von § 29 des Wassergesetzes der DDR vom 2. Juli 1982 i. V. m. der Dritten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 1 Punkte a) und b) der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz der DDR gilt für Trinkwasserschutzgebiete, die auf Grundlage dieser rechtlichen Vorschriften festgesetzt wurden, ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten in den Trinkwasserschutzzonen I und II.

  Die Windenergienutzung ist in der Trinkwasserschutzzone I rechtsverbindlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete nicht zulässig.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den als harte Tabuzone zu beachtenden Zonen von Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WHG Befreiungen erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Zonen von Wasserschutzgebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Schutzes des Wassers vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-6 – Windenergienutzung-Tabuzonen Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebiete

TH 12 Rechtsverbindlich festgesetzte Heilquellenschutzgebiete

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 53 WHG sind Heilquellen natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde kann besondere Betriebs- und Überwachungspflichten vorschreiben, soweit dies zur Erhaltung der staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich ist. Die Überwachung von Betrieben und Anlagen ist zu dulden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG gelten entsprechend. Die Windenergienutzung ist damit in rechtsverbindlich festgesetzten Heilquellenschutzgebieten nicht zulässig.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den als harte Tabuzonen zu beachtenden Zone von Heilquellenschutzgebieten aufgrund von § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WHG und § 53 Abs. 5 WHG auch Befreiungen erteilt können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Zonen von Heilquellenschutzgebieten, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von Wind-

energieanlagen oder aber die Anlage von Erdaufschlüssen verboten ist rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Schutzes der Heilquellen - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-6 – Windenergienutzung-Tabuzonen Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebiete

Verkehrswegerecht und Luftverkehrsrecht

TH 13 Straßen mit Anbauverbotszone (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn)

a) Bundesautobahnen mit 40-m-Zone
b) Bundesstraßen mit 20-m-Zone
c) Staats- und Kreisstraßen mit 20-m-Zone

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter und längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Nach § 24 Abs. 1 SächsStrG dürfen längs der Staats- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Damit enthält § 9 FStrG ein Bebauungsverbot, das auch eine Windenergienutzung ausschließt.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den als harte Tabuzone zu beachtenden Abständen zu Bundesautobahnen und. Bundesstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen aufgrund von § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 8 und 9 SächsStrG unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Abstände längs der Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen von 40 m bzw. 20 m rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu stören oder den Verkehrsablauf nicht zu beeinträchtigen - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)
  Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Stand: 11/2016)
  LEP Sachsen 2013, aktualisiert RPS (2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-7 – Verkehr

TH 14 Eisenbahnstrecken mit Anbauverbotszone (50-m-Zone gemessen von der Mitte des nächstgelegenen Gleises)

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 3 Abs.1 LEisenbG dürfen längs der Strecken von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bei gerader Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m und bei gekrümmter Streckenführung in einer Entfernung bis zu 250 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird.

  Um auf der sicheren Seite zu sein, wird als harte Tabuzone zur Errichtung von Windenergieanlagen generell eine Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises angesetzt.
- Vorsorglich und hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den als harte Tabuzone zu beachtenden Abständen zu Eisenbahnstrecken nach § 3 Abs. 5 LEisenbG Ausnahmen zugelassen werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Abstände längs der Eisenbahnstrecken rein vorsorglich und hilfsweise - dann jedenfalls aus Gründen, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu stören oder den Verkehrsablauf nicht zu beeinträchtigen - im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-7 – Verkehr

TH 15 Flugplätze der zivilen Luftfahrt (Start- und Landeflächen, Flugsicherungsanlagen)

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe

  Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen (Start- und Landeflächen) von Flugplätzen der zivilen Luftfahrt sowie die Standorte von Flugsicherungsanlagen stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

- Grundlage
  Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stand: 2019)
  Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt (Stand: 2015)

- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-8 – Luftfahrt

Geotechnische Sperrbereiche

TH 16 Durch Allgemeinverfügung festgelegte geotechnische Sperrbereiche, in denen ein unbefristetes Betretungs- und Befahrungsverbot verfügt ist

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Diese Tabuzone beruht auf der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO). Nach §1 SächsHohlrVO gilt diese Polizeiverordnung für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht werden. Das Sächsische Oberbergamt ist nach § 3 SächsHohlrVO die zuständige Polizeibehörde im Hinblick auf unterirdische Hohlräume sowie Halden und Restlöcher im Sinne des § 2 dieser Verordnung.

  Die Allgemeinverfügungen nach den §§1 und 3 SächsHohlrVO gelten i. V. m § 3 Abs.1 SächsPolG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 35 Satz VwVfG.

  Nachfolgende Allgemeinverfügungen gelten:
  - Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Borna Nord vom 18.10.2011
  - Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Speicher Borna vom 05.12.2019

  Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr erforderlich. Durch Einwirkungen von äußeren und inneren dynamischen Initialen kann es zu einem Gefügezusammenbruch des lockeren und z. T. wasssergesättigten Kippenuntergrundes kommen, wodurch die Tragfähigkeit des Untergrundes verloren geht. Im Falle des Eintritts eines Setzungsfließereignisses besteht eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen. Die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist daher zur Abwehr der Gefahren zwingend erforderlich.

- Grundlage
  Sächsisches Oberbergamt (Stand: 12/2019)

- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-9 – Geotechnische Sperrbereiche/Rohstoffabbau

Windhöffigkeit

TH 17 Flächen mit geringer Windhöffigkeit

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Ein unüberwindbares tatsächliches Hindernis ist die mangelnde Windhöffigkeit. Flächen, auf denen aufgrund des geringen Winddargebotes nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen erreicht wird (derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe) sind für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet.[9]

  Nach der Windpotenzialstudie Sachsen 2017 (Auftraggeber: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) treten bei einer Höhe von 70 m über Grund in der Planungsregion flächendeckend ausreichend hohe Windgeschwindigkeiten auf. Flächen mit geringer Windhöffigkeit sind somit in der Planungsregion nicht vorhanden.

[9] vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw Dienstleistung GmbH Verlag, Berlin, 3. Auflage, Rn. 728

- Grundlage
  Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Auftraggeber): Windpotenzialstudie Sachsen, 2017, (Auftragnehmer: GEO-NET Umweltconsulting GmbH, IDU Ingenieurgesellschaft für Datenbearbeitung und Umweltschutz, VEE Sachsen e. V.)
- Zeichnerische Darstellung
  Entfällt

5.1.2 Weiche Tabuzonen

Weiche Tabuzonen sind Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich wären, jedoch sollen nach den Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes in diesen Zonen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden. Der Regionale Planungsverband darf solche Kriterien entwickeln, die dazugehörigen Zonen ermitteln und muss diese einheitlich und widerspruchsfrei anwenden. Abweichungen von der Konzeption sind nur zulässig, soweit es einen sachlichen Grund dafür gibt. Diese sind zu begründen.

Für den Geltungsbereich der weichen Tabuzonen TW 4, TW 8 und TW 11 sind Abweichungen von der Regel bestimmt. So gelten die Tabuzonen TW 4 und TW 8 nicht für die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 sowie TW 11 zusätzlich nicht für die Windenergieanlagenaltstandorte. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 der Abwägung zugänglich sind. Diese Regelung beruht darauf, dass in den betroffenen Gebieten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch nicht zuzulassen wären. Der Plangeber trifft diese Regelung, um diese Standorte nicht von vornherein gänzlich infrage zu stellen.

Nachfolgende weiche Tabuzonen werden der Planung zugrunde gelegt. Die Grundlagen für die jeweiligen Gebietskulissen und deren zeichnerische Darstellung im Plan sind benannt.

Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes

TW 1 Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz außerhalb und innerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft innerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“

- Planerische Gründe
  Nach LEP Z 4.1.1.16 sind in den Regionalplänen Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen. Die raumordnerische Sicherung wertvoller Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten erfolgt u. a. durch Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz im Rahmen der Regionalplanung. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Nutzung der Windenergie ist mit der vorrangigen Zweckbestimmung Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar. (Siehe Kapitel 4.1.1)
- Grundlage
  Regionalplan Leipzig-Westsachsen, Kapitel 4.1.1 i. V. m. Karte 14 „Raumnutzung“ (Stand: 05/2019)
  Braunkohlenpläne nach Anhang 1
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-10 – Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz / Natur und Landschaft

TW 2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung nicht ausdrücklich verboten ist, und übergeleitete Landschaftsschutzgebiete

- Planerische Gründe
  Nach § 26 BNatSchG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem LSG sind damit alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Diesem Anspruch folgend sind auch die Gebietskulissen der Schutzgebietsverordnungen von der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auszunehmen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht explizit verboten ist und werden daher der weichen

Tabuzone zugeordnet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob im Einzelfall die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt ist oder im Ergebnis einer Beurteilung des Mikrostandorts die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage möglich wäre oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden würde.

– Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2018)

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-2 – Schutzgebiete Natur und Landschaft

TW 3 Kulturlandschaftsschutz

a) Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz
   - Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
   - Historisches Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf
b) Heidelandschaften

– Planerische Gründe
  Die landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten. Mit der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie wird die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen auf geeigneten Standorten gesichert. Danach müssen diese Gebiete eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen, um die Aufstellung von mindestens drei Windenergieanlagen zu ermöglichen. Dieser Vorhabenkonzentration ist zugleich eine stärkere Beeinträchtigung landschaftlicher Schutzgüter wie z. B. eine Veränderung des Landschaftsbilds immanent. Mit der Wahrnehmung bzw. Überschaubarkeit einer Landschaft (hier der landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften) steigt auch ihre visuelle Verletzlichkeit. Durch Hinzufügen von wesensfremden (Landschafts-)Elementen wird die natürliche Eigenart der Landschaft – ihr ästhetischer Eigenwert – beeinträchtigt. Windenergieanlagen als landschaftsuntypische technische Elemente stehen – insbesondere bei einer Vorhabenkonzentration von mindestens drei Windenergieanlagen – mit ihrer Fernwirkung in Konkurrenz zu den natürlichen Landmarken. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen dann eine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn diese dem vorhandenen Landschaftsbild grob unangemessen sind. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme bzw. einzelne raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in ihrer Summenwirkung die Dominanz des/der landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppe oder Kuppenlandschaften unmittelbar durch Eingriff in diese(n) zerstört bzw. dadurch ablöst, indem sie selbst den umgebenden Landschaftsraum dominiert. Dabei ist zu beachten, dass diese Auswirkung auch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auftreten kann, die nicht unmittelbar innerhalb der ausgewiesenen landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften lokalisiert sind.

  Das Historisches Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf ist von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten. Nach Z 4.1.1.8 ist das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Historische Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf“ in seiner kulturlandschaftlichen Eigenart als Ensemble aus historischem (Jagd)Wegenetz, Jagdschlössern und Teichketten zu bewahren. (Siehe auch Begründung zu Z 4.1.1.8)

  Die Heidelandschaften sind von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten, um
  - das Potenzial für eine naturbezogene und umweltverträgliche Erholungsnutzung zu sichern,
  - den Charakter des Naturparks Dübener Heide zu erhalten und zu entwickeln,
  - die größten zusammenhängenden Wälder der Planungsregion zu schützen und Beeinträchtigungen des automatischen Waldbrandüberwachungssystem (AWFS FireWatch) zu vermeiden,
  - national bedeutsame Freiraumbereiche großräumig zu schützen,
  - die typischen Binnendünenausbildungen in der Annaburger Heide zu bewahren,
  - den Charakter einer gering zerschnittenen, naturnahen Landschaft zu bewahren,
  - eine technogene Überprägung des Freiraums zu vermeiden und
  - eine flächendeckende Streuung von Windenergieanlagen in der Planungsregion zu vermeiden.

  Das heißt, der Landschaftsraum der Heide ist insgesamt für den ökologischen Schutz sowie für die Erholung von sehr hoher landesweiter und regionaler Bedeutung und deshalb als zusammenhängendes Gebiet von der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auszunehmen, unabhängig davon, ob im Ergebnis einer Beurteilung des Mikrostandorts die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage möglich wäre. Im Übrigen ist der Träger der Regionalplanung verpflichtet, für Naturräume und Landschaftseinheiten ein zukunftsgerichtetes Konzept zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG) aufzustellen. Soweit die Nutzung zur Windenergiegewinnung mit einem diesen Anforderungen genügenden Leitbild nicht in Einklang zu bringen ist, kann das umfasste Gebiet (wie für die Heidelandschaften geschehen) deshalb als ein die Windenergienutzung ausschließender Tabu-Bereich in die Abwägung eingestellt werden, selbst wenn sein aktueller Zustand dem angestrebten Zustand noch nicht entspricht. Das aufgestellte Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung der Heidelandschaften entspricht den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 SächsNatSchG (vgl. SächsOVG Az. 1 D 2/03).

- Grundlage
  Regionalplan Leipzig-Westsachsen, Kapitel 4.1.1 i. V. m. Karte 18 „Kulturlandschaftsschutz“ (Stand: 05/2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-11 – Kulturlandschaftsschutz

Belange des Immissionsschutzes

TW 4 Siedlungen

a) über TH 8 a) hinausgehender Puffer zu Kur- und Klinikbereichen von 1 200 m, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008
b) über TH 8 a) hinausgehender Puffer zu Wohnbebauungen bis 1 000 m, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008
c) über TH 8a) und TH 8d) hinausgehender Puffer zu überbaubaren Gebieten auf der Grundlage in Kraft getretener Bebauungspläne zum Zwecke des Wohnens (Baugebiete nach §§ 2-7 BauNVO) sowie Satzungen nach § 34 BauGB bis 1 000 m, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008

- Planerische Gründe
  Über TH 7 und TH 8 hinausgehend kommt eine weiche Tabuzone zum Schutz des Menschen zur Anwendung. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImschG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

  Da es auf der Ebene der Regionalplanung nur um die Zuordnung verschiedener Nutzungsbereiche in den Grundzügen geht, kann die flächenmäßige Zuordnung zulässigerweise daran ausgerichtet werden, dass mehr oder weniger pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden. Diese Abstände können ferner ihrer Größenordnung nach daran orientiert sein, dass problematische Immissionssituationen bei der Ansiedlung der emissionsträchtigen Anlagen generell ausgeschlossen sind, so dass man im Hinblick auf den gebotenen Immissionsschutz von vornherein auf der sicheren Seite liegt (vgl. OVG Münster, Az.: 7 A 4857/00). Der Plangeber ist nicht gehalten, Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungen § 3 Abs. 1 BImSchG qualifiziert werden zu können (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 4 C 15.01). Insofern wird für die räumliche Begrenzung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ein konkreter Abstand zu Siedlungen und baulichen Nutzungen außerhalb von Siedlungen angenommen. Hierbei macht der Plangeber von seiner Möglichkeit der Typisierung Gebrauch, wobei das Schutzgut „Mensch“ und die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit einzelner Nutzungen angemessen berücksichtigt werden. Insofern sind unterschiedliche Abstandswerte zu Kur- und Klinikbereichen, zu Wohnbebauungen und zu Gewerbegebieten in die Planung eingestellt. Dabei sind auch potenzielle Siedlungserweiterungsflächen auf der Grundlage in Kraft getretener Bebauungspläne zum Zwecke des Wohnens berücksichtigt.

  Die Siedlungsabstandswerte begründen sich auf eine angemessene Berücksichtigung des Allgemeinwohlgebots, des Verhältnismäßigkeitsgebots, des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme und der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge. Daher lassen sich aus den genannten Gründen zu den harten Tabuzonen TH 7 und TH 8 Pufferzonen um schutzwürdige Nutzungen legen.

  Eine Windenergieanlage kann in der Nachbarschaft von Wohngebäuden erhebliche immissionsschutzrechtliche Probleme durch Lärm der Rotoren, den so genannten „Disco-Effekt“ durch die Reflektion der Sonnenstrahlen oder durch Eisabwurf verursachen. Mit den dargestellten Siedlungsabstandswerten sollen insbesondere Gesundheitsschäden durch kontinuierlich über Jahre auftretende akustische (hörbare Schallwellen, Infraschall, Hochfrequenz) und optische (Rotorblattbewegung, Lichtreflexe, Schattenwurf, Befeuerung) Beeinträchtigungen, die von Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden. Darüber hinaus ist das Ortsbild vor Verunstaltung zu schützen. Der (zu schützende) Gesamteindruck des Ortsbildes besteht vor allem in der Ortssilhouette. Diese kann durch Art und Größe des Vorhabens, durch seinen Standort verunstaltet werden. Gleichfalls sind die bisherigen Erfahrungen und Einschätzungen der Wohnbevölkerung im näheren Umfeld von bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sowie die Gewährleistung einer Entwicklung/Eigenentwicklung der Siedlungstätigkeit in den Gemeinden im Rahmen des Vorsorgegedankens eingeflossen.

  Beim derzeitigen Stand der Technik und den zur Anwendung kommenden Anlagentypen kann prinzipiell von Nabenhöhen über 100 m ausgegangen werden. Demzufolge bildet ein Siedlungsabstand von 1 000 m eher eine Untergrenze. Die Anwendung eines solchen Siedlungsabstands ermöglicht daher den Einsatz oder das Repowering von besonders großen Windenergieanlagen. Der bewährte 1 000 m-Siedlungsabstand wurde durch die Rechtsprechung an sich nicht beanstandet. Die Beibehaltung eines solchen Abstandes ist auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung von Windenergieanlagen und der damit im Zusammenhang stehenden Festlegung „zukunftsfähiger“ Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie gerechtfertigt. Nach den „Empfehlungen für Mindestabstände zwischen

Windenergieanlagen und Siedlungen zur Einhaltung geltender Geräuschimmissions-Richtwerte“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom Januar 2016 sind jedenfalls drei Windenergieanlagen (entspricht der Mindestkonzentration von Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie) in einem Abstand >1 000 m regelmäßig möglich, so dass es weiterer regionalplanerischer Festlegungen zum Immissionsschutz nicht bedarf. Als Bezugspunkt zu Wohnnutzungen wird dabei die Grundstücksgrenze innerhalb des Siedlungsumringes nach ATKIS angenommen.

Bei einer Erweiterung des Siedlungsabstandes über 1 000 m hinaus ist aufgrund der raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen zu erwarten, dass dann der Windenergienutzung nicht mehr in substanzieller Weise Raum gegeben werden könnte (Überdeckungsgrad der Planungsregion durch Siedlungen und mit 1 000 m-Puffer ca. 83 % und mit 1 500-m-Puffer ca. 98 %).

Die Tabuzone entspricht dem LEP, Begründung zu Grundsatz 5.1.5 und dem „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie“ vom 20. November 2015. Nach LEP soll zum Schutze der Wohnbevölkerung ein hinreichender Abstand zu Wohngebieten und zu entsprechenden ruhebedürftigen Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Sanatorien, eingehalten werden. Dabei soll die in der Praxis steigende Nabenhöhe von Windenergieanlagen berücksichtigt werden, die zu größeren Siedlungsabständen führen kann. Nach dem genannten Erlass soll bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie dem Schutz der Wohnbevölkerung in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Daher soll bei der Festlegung von Mindestabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung das immissionsschutzrechtlich gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen erkennbar überschritten werden.

Die Tabuzone berücksichtigt Erfahrungswerten zur Festlegung der harten Tabuzonen TH 7 und TH 8 und schließt damit ggf. immissionsschutzrechtlich unzulässige Gebiete mit ein, ohne jedoch auf Vorsorgeerwägungen im Sinne der § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImschG beruhende Flächen der harten Tabuzone zuzuordnen. Die immissionsschutzrechtliche Prüfung in den Genehmigungsverfahren erfolgt unbenommen von den regionalplanerischen Festlegungen.

- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) (Stand: 2014
  Landesdirektion Sachsen (Stand: 01/2019)
  Landratsämter sowie Städte und Gemeinden der Planungsregion (Stand: 01/2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A 6-4 – Windenergienutzung-Tabuzonen Siedlung

Belange von Freiraumnutzungen

TW 5 Gewässer

- Planerische Gründe
  Oberflächengewässer sind vielgestaltige und artenreiche Ökosysteme, die vielfältige ökologische Funktionen wie z. B. Wasserrückhaltung, Klimaausgleich und Lebensraum erfüllen. Sie besitzen zudem eine hohe landschaftsästhetische Bedeutung und sind damit prädestiniert für die Erholungsnutzung. Darüber hinaus sind die entstandenen Tagebauseen regionalplanerisch für eine Erholungsnutzung (insbesondere auch für den Wassersport) und die Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Stand- und Fließgewässern ist deshalb aus ökologischen Gründen und unter dem Aspekt der Erholungsvorsorge nicht zu vertreten.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 07/2017 bzw. 04/2018)
  RPS (Stand 01/2019)
- Kartenverweis
  Karte A6-5 –- Gewässer

TW 6 Rechtsverbindlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete - Trinkwasserschutzzone II (engere Schutzzone)

- Planerische Gründe
  Nach § 52 WHG können in der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Nach § 106 WHG gelten vor dem 1. März 2010 festgesetzte Wasserschutzgebiete als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1. Die nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten nach § 123 SächsWG bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz nicht entgegenstehen. Gemäß § 8 Abs. 1 Punkte a) und b) der 3. Durchführungsverordnung zum

Wassergesetz der DDR gilt für Trinkwasserschutzgebiete, die auf Grundlage dieser rechtlichen Vorschriften festgesetzt wurden, ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten in den Trinkwasserschutzzonen I und II.

Mit der Anwendung dieses Ausschlusskriteriums erfolgt eine vorsorgende Sicherung des Trinkwassers auch vor Beeinträchtigungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen verbunden sind. Als Grundlage ist dazu das DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser) heranzuziehen, sofern in den entsprechenden Rechtsverordnungen für die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete diese Nutzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Danach sind als Gefährdungen für die Schutzzonen I und II das „Errichten und Erweitern baulicher Anlagen“ (wozu Windenergieanlagen gehören) explizit benannt.

– Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2019)

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-6 –- Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

TW 7 Rohstoffabbau

a) Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) gemäß Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain
b) Vorranggebiete Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten
c) Gebiete mit Bergwerkseigentum oder Bewilligungen nach BBergG sowie nach BBergG und anderen Gesetzen oder Vorschriften genehmigte Gewinnungsstätten für oberflächennahe Rohstoffe und die jeweils dazugehörigen Lagerstätten einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten

– Planerische Gründe
  Nach LEP Z 4.2.3.1 sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festzulegen. Die landesweit bedeutsame Braunkohlenlagerstätte im Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain ist durch Festlegung als Vorranggebiet für den Braunkohlenabbau zu sichern. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Nutzung der Windenergie ist mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar. (Siehe Kapitel 4.2.3 und Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain)

  Nach § 8 BBergG gewährt die Bewilligung das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Nach § 9 BbergG gewährt Bergwerkseigentum das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten und Rechte auszuüben.

  Die Pufferzone von 300 m markiert – ausgehend von erforderlichen Sprengarbeiten – den Gefahrenbereich um Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebiete. Es wird dabei davon ausgegangen, dass im normalen Steinbruchbetrieb ein Steinflug nicht weiter als im 300-m-Umkreis auftritt (vgl. dazu auch „UVU Sprengarbeiten" und „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen").

– Grundlage
  Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Stand: 06/2011)
  Regionalplan Leipzig-Westsachsen (Stand 05/2019)
  Sächsisches Oberbergamt (Stand 03/2919)
  LRA Landkreise Leipzig und Nordsachsen (Stand: 02/2019)

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-9 –- Geotechnische Sperrbereiche / Rohstoffabbau

TW 8 Wald und Waldmehrung

a) Waldgebiete bei einer Tiefe
   - bis 200 m mit einem Puffer bis 30 m
   - ab 200 m mit einem Puffer bis 200 m

   Pufferzonen ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008
b) Vorranggebiete Waldmehrung (außerhalb und innerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“) sowie folgende, dieser Nutzung dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“

- Vorranggebiete Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteils
- Vorranggebiete Forstwirtschaft (Aufforstung)
- Vorranggebiete Land- und Forstwirtschaft
- Vorranggebiete Erholung/Waldmehrung

– Planerische Gründe

Wind wird in Bodennähe durch Strömungswiderstände der Erdoberfläche in seiner Gleichförmigkeit und seiner Geschwindigkeit beeinflusst. Insbesondere Wälder haben hohe so genannte Rauigkeitslängen. Mit zunehmender Nabenhöhe der Windenergieanlagen nehmen die Strömungswiderstände ab, so dass auch Windenergieanlagenstandorte innerhalb des Waldes über ein wirtschaftlich nutzbares Windpotenzial verfügen können.

Dem Erhalt der Wälder kommt in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen als waldärmster Planungsregion des Freistaates Sachsen besondere Bedeutung zu. Dies kommt auch in landesplanerischen Zielstellungen zur Waldmehrung in der Planungsregion zum Ausdruck. Eine weitere Reduzierung der Waldbestände ist aufgrund der extrem geringen Waldfläche je Einwohner und der vielfältigen Funktionen des Waldes zu vermeiden. Der Wald erfüllt neben seiner Nutzfunktion wichtige Schutzfunktionen, indem er zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beiträgt, und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erholungsvorsorge. Für die Entwicklung eines funktionsfähigen Waldes sind lange Zeiträume erforderlich, die keinen kurzfristigen Ersatz für umgewidmete Waldbestände oder Verluste ihrer Funktionsfähigkeit ermöglichen. Die Wälder sind deshalb aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl und den Naturhaushalt sowie wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung dauerhaft in ihrem Bestand und ihrer natürlichen Leistungskraft zu sichern. Sie sind insbesondere vor Beeinträchtigungen ihrer Vitalität und Störungen ihrer Struktur durch Zerschneidungen, zu schützen. (Siehe auch Begründung zu Ziel 4.2.2.1.)

Nach vorliegender Rechtsprechung können Waldgebiete wegen ihrer verschiedenen Funktionen und dem im Landes- und Bundesvergleich unterdurchschnittlichen Vorkommen von Waldflächen im Planungsgebiet von der Windenergienutzung ausgenommen werden. (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, SächsOVG, Az. 1 D 2/03). Schon die mit der Errichtung von solchen Anlagen zwangsläufig verbundene Zerstörung von Waldflächen und Waldanbauflächen rechtfertigt es, Wald zur Windenergienutzung auszuschließen. Gleichfalls soll nach LEP, G 5.1.5 bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden.

Die 200-m-Pufferzone zum Waldbestand begründet sich in der nachweisbar sehr hohen biotischen, insbesondere avifaunistischen und geoökologischen Artenmannigfaltigkeit und -dichte dieses Übergangsbereichs zwischen den Ökosystemen Wald und Offenland. Insbesondere für Vogel- und Fledermausarten ist zum Erreichen einer optimalen Funktionsfähigkeit ihres Lebensraums ein dem eigentlichen Waldsaum vorgelagerter ungestörter Offenlandbereich erforderlich. Eine Größe von etwa 200 m entspricht dem minimalen Aktionsradius der meisten störungsempfindlichen Vogelarten. Weiterhin besitzen Waldsäume einen sehr hohen landschaftsästhetischen und Erholungswert. Unter Beachtung des in diesen Übergangsbereichen vorhandenen besonders hohen Biotopentwicklungspotenzials ist die Möglichkeit der Schaffung und der hinsichtlich Ökologie und Landschaftsästhetik optimalen Gestaltung von Waldrändern in der Dimensionierung der Pufferzone impliziert (vgl.: Blab, J.: „Grundlagen des Biotopschutzes“, Bonn 1989). Eine 200 m breite Pufferzone um den Wald als Tabuzone wegen der hohen biotischen Artenmannigfaltigkeit und dem hohen landschaftsästhetischen und Erholungswert dieses Übergangsbereichs ist sachgerecht. (SächsOVG, Urteil Az.: 1 D 2/03). Diese wird bei geringer Waldtiefe (Waldgebiete bis 200) auf 30 m reduziert (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG).

Gemäß LEP Z 4.2.2.1 ist der Waldanteil im Freistaat Sachsen auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen auf 19 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen. Diesem Ziel dienen auch die Vorranggebiete Waldmehrung. Daher werden sie als Tabuzone für die Windenergienutzung festgelegt. Die festgelegten Vorranggebiete Waldmehrung sollen der Verbesserung des ökologischen Zustands von Gebieten dienen, deren Naturhaushalt nachhaltig gestört ist, die eine geringe Arten- und Biotopausstattung oder eine geringe landschaftliche Erlebniswirksamkeit aufweisen. Sie übernehmen damit eine aktive Gestaltungsfunktion, befördern mit regionalplanerischen Mitteln Nutzungsänderungen erheblichen Ausmaßes und geben damit Planungssicherheit für Entwicklungsprojekte von regionaler Bedeutung. (Siehe auch Begründung zu 4.2.2.3.) Im Sinne der Vorranggebiete Waldmehrung gelten auch die innerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ vorkommenden Festlegungen der Vorranggebiete Land- und Forstwirtschaft, da diese gleichfalls eine Aufforstung zum Ziel haben.

– Grundlage

Waldbestandserfassung RPS (Stand: 01/2019)
Regionalplan Leipzig-Westsachsen, Kapitel 4.2.2 i. V. m. Karte 14 „Raumnutzung“ (Stand: 05/2019)
Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

– Zeichnerische Darstellung

Karte A6-12 –- Wald und Waldmehrung

Belange des Straßen- und Schienenverkehrs, der zivilen Luftfahrt sowie der Energienetze

TW 9 über TH 13 hinausgehende Abstandswerte zu Straßen (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn)
- zu Bundesautobahnen und dbzgl. Vorrangtrassen von 100 m
- zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und dbzgl. Vorrangtrassen von 40 m

– Planerische Gründe

Die über TH 13 hinausgehenden Abstandswerte zu Straßen als weiche Tabuzone dienen der Störfallvorsorge und dem Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Sie werden damit in besonderem Maße unter Beachtung des Vorsorgegedankens und der Konfliktvermeidung sowie auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen mit zunehmenden Naben- und Gesamthöhen festgelegt. Sie orientieren sich an den entsprechenden Fachgesetzen, Verordnungen und Regelungen, in denen die Einhaltung von bestimmten Abständen zu den jeweiligen Einrichtungen aufgeführt ist. Der Aspekt der Vorsorge gilt dabei nicht nur für Verbreiterungen, Verschiebungen, Begradigungen usw., sondern auch für künftige Trassenbündelungen. Gerade dies ist ein wesentliches Erfordernis einer nachhaltigen Regionalplanung und steht damit in engem Zusammenhang zu regionalplanerischen Erfordernissen. Weiterhin werden mit den der Planung zugrunde gelegten Abständen gleichfalls eine Störfallvorsorge und ein Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur betrieben.

Die Festlegung fester Abstandswerte zwischen Fahrbahn und Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie als Tabuzone ist möglich, da die Windenergieanlage vollständig, d. h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb dieser Vorrang- und Eignungsgebiete liegen soll. Die Unzulässigkeit des Schneidens der Grenzen durch die Rotorflächen sichert damit einen gleichbleibenden Abstand zwischen schutzbedürftigem Belang und Windenergienutzung (gemessen von der Rotorblattspitze) unabhängig vom Typ der Windenergieanlage.

Den in diesem Planungskonzept angewandten Abstandswerten zu Straßen werden die geltenden anbaurechtlichen Bestimmungen zugrunde gelegt. Hinsichtlich des Abstandes zu Autobahnen ist auf § 9 FStrG zu verweisen, wonach ein Bauverbot bis zu 40 m vom Fahrbahnrand (TH 13) und eine Pflicht zur Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bei Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m vom Fahrbahnrand besteht. Hinsichtlich des Abstandes zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen besteht nach § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG ein Bauverbot bis zu 20 m vom Fahrbahnrand (TH 13) und eine Pflicht zur Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bei Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m vom Fahrbahnrand (Anbaubeschränkungszone). Für Vorrangtrassen wird zur Sicherung raumordnerischer Ziele ebenfalls ein Abstand von 40 m zugrunde gelegt.

Autobahnen implizieren durch ihre Ausbauart gegenüber niederrangigen Straßen eine höhere Verkehrsdichte sowie höhere Geschwindigkeiten der Fahrzeuge. Demzufolge sind die verkehrssicherheitstechnischen Anforderungen wesentlich höher eingestuft. Darüber hinaus wurden in der Dimensionierung der Abstandswerte verkehrssicherheitsrelevante Bedenken bezüglich Betrieb und Nutzung von Windenergieanlagen in Autobahnnähe im Sinne einer präventiven Gefahrenabwehr berücksichtigt (Einsatz von Rettungshubschraubern, visuelle Ablenkungsgefahr der Fahrzeugführer durch Bewegung der Rotorblätter teilweise in Verbindung mit Schattenwurf, „Discoeffekten“ und Gefahrenkennzeichnung, Folgen eines möglichen Versagens des Baukörpers der Windenergieanlage, Eisabwurf). Hinzu kommt, dass zur Bündelung überregionaler Verkehrs- und Leitungssysteme besonders Autobahnen prädestiniert sind. Andererseits kann auch eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Beispiele für technogene Vorbelastungen sind Infrastrukturtrassen, wie v. a. Autobahnen. Daher soll zum Schutz bislang nicht vorbelasteter Landschaftsräume bei der Konzentrationsplanung grundsätzlich ein Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn von 100 m zu Grunde gelegt werden. (vgl. LEP, Begründung zu G 5.1.5)

– Grundlage

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)
Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Stand: 11/2016)
LEP Sachsen 2013, aktualisiert RPS (2019)
Kapitel 3.2 i. V. m. Karte 14 „Raumnutzung“

– Zeichnerische Darstellung

Karte A6-7 – Verkehr

TW 10 über TH 14 hinausgehende Abstandswerte zu Eisenbahnstrecken bis 100 m (gemessen von der Mitte des nächstgelegenen Gleises)

– Planerische Gründe

Der Abstandswert zu Eisenbahnstrecken als weiche Tabuzone dient der Störfallvorsorge und dem Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Er wird unter Beachtung des Vorsorgegedankens und der Konfliktvermeidung sowie auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen mit zunehmenden Naben- und Gesamthöhen festgelegt. Er orientiert sich an entsprechenden Regelungen, in denen die Einhaltung von bestimmten Abständen zu den Einrichtungen der Eisenbahn aufgeführt ist, ohne jedoch die in diesen Gesetzen, Verordnungen und Regelungen enthaltenen Abstandswerte im Detail der Planung zugrunde zu legen.

Die Festlegung eines festen Abstandswertes zwischen Eisenbahnstrecke und Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie als Tabuzone ist möglich, da die Windenergieanlage vollständig, d. h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie liegen soll. Die Unzulässigkeit des Schneidens von Konzentrationszonengrenzen durch die Rotorflächen sichert damit einen gleichbleibenden Abstand zwischen schutzbedürftigem Belang und Windenergienutzung (gemessen von der Rotorblattspitze) unabhängig vom Typ der Windenergieanlage.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Abs. 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotenzialen, dem sog. Stroboskopeffekt, geschützt werden. Ein konkretes rechtliches Bauverbot für Windenergieanlagen über TH 14 hinausgehend ist nach AEG nicht bestimmt. Entsprechend der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes ist ein Abstand zwischen dem Standort der Windenergieanlage und der Gleisanlage in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers aber zumindest der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage einzuhalten (Rundschreiben vom 18.11.1999). Die Abstandsempfehlungen stammen aus einer Zeit, in der die Rotordurchmesser bis 66 m betrugen. Daraus lässt sich eine Schutzbedürftigkeit zum damaligen Zeitpunkt von ca. 150 m ableiten. Der fachliche Hintergrund für das Rundschreiben waren mögliche Gefährdungen durch Eisabwurf, Störungen des Richtfunks, Umkippen der Anlage, Nachlaufströmung u. a. Die Mindestabstände sollten zudem verhindern, dass die Freileitungen durch Nachlaufturbulenzen der Rotoren in Schwingungen geraten. Bei einer heute verbreiteten Bauhöhe der Windenergieanlagen von 100 m und mehr, ist diese Beeinflussung erheblich geringer, weil die Turbulenzen die deutlich niedrigeren Fahrleitungen der Bahn (ca. 5 m) nicht mehr erreichen. Zudem besteht die Möglichkeit des Einbaus von Schwingungsdämpfern. Insofern ist dieses Argument für einzuhaltende Mindestabstände zu Bahntrassen heute sachlich nicht mehr gerechtfertigt.[10] Vor diesem Hintergrund ist als weiche Tabuzonen TW 10 über die TH 14 hinausgehend ein Mindestabstand gemessen von der Mitte des nächstgelegenen Gleises zur Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie von 100 m angemessen.

– Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)
  LEP Sachsen 2013

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-7 – Verkehr

TW 11 zivile Luftfahrt

a) Bauschutzbereiche von Flugplätzen, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 und Windenergieanlagenaltstandorte
b) Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen der Luftfahrt bis 10 km, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 und Windenergieanlagenaltstandorte

– Planerische Gründe
  Das Kriterium beinhaltet das Gebot der Rücksichtnahme und der Vorsorge. Generell ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Flugplatznähe eine mögliche Gefahr darstellen und mit Blick auf die Flugsicherheit kritisch zu beurteilen sind. Windenergieanlagen in Flugplatznähe sind mit dem Flugbetrieb im Flugplatzumfeld kaum zu vereinbaren. Die Freihaltung der Bauschutzbereiche von Flugplätzen und Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen von Luftfahrthindernissen, zu denen Windenergieanlagen zweifelsohne zu rechnen sind, entspricht zudem dem raumordnerischen Ziel zur Entwicklung und Sicherung des Luftverkehrs. So ist der Verkehrsflughafen Leipzig/Halle für den interkontinentalen Luftverkehr bedarfsgerecht weiter zu entwickeln und sollen die regionalen und lokalen Verkehrs- und Sonderlandeplätze sowie die Segelfluggelände für die allgemeine Luftfahrt und den Luftsport sowie zur Erschließung der Regionen erhalten bleiben (LEP Z 3.5.1 und G 3.5.3).

  Die innerhalb der Bauschutzbereiche von Flugplätzen und der Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen der Luftfahrt mit einem Puffer von 10 km liegenden Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 sowie die Windenergieanlagenaltstandorte werden der Tabuzone nicht zugerechnet, sondern der Abwägung für eine Einzelfallprüfung zugänglich gemacht.

  Bauschutzbereiche von Flugplätzen

  Nach § 17 LuftVG kann bei Genehmigung eines Landeplatzes ein Bauschutzbereich festgelegt werden. Dass in diesen Bereichen die Errichtung baulicher Anlagen nicht abschließend verboten, sondern nur einem Erlaubnisvorbehalt

[10] „Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit" (Abschlussbericht 31.03.2009, Auftraggeber: BMU, Forschungszentrum Jülich PTJ, Auftragnehmer: Team Bosch & Partner + Peters Umweltplanung + Deutsche WindGuard + Prof. Stefan Klinski + OVGU Magdeburg)

unterworfen ist, steht der Wertung dieser Flächen als Vorabausscheidungskriterium nicht entgegen, sondern ist von der planerischen Befugnis, das Entstehen problematischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden, umfasst. Dafür spricht insbesondere auch, dass nach der aktuellen Entwicklung Windenergieanlagen regelmäßig eine Höhe erreichen, aufgrund derer ihre Errichtung sogar außerhalb von Bauschutzbereichen der Zustimmungspflicht der Luftverkehrsbehörde bedarf (vgl. SächsOVG Az. 1 D 2/03).

Von Bedeutung kann ferner das Gebot sein, bei einem Vorhaben im Außenbereich auf den luftverkehrsrechtlich genehmigten Betrieb eines Landeplatzes oder eines Segelfluggeländes Rücksicht zu nehmen. Auch dann, wenn die Luftverkehrsbehörde keinen so genannten Bauschutzbereich gemäß §§ 12 ff. LuftVG festlegt, ist der luftverkehrsrechtlich genehmigte Betrieb eines Landeplatzes oder eines Segelfluggeländes als unbenannter öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB hinreichend zu würdigen (BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, Az.: 4 C 1/04).

Die Region Leipzig-Westsachsen ist von den Bauschutzbereichen des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle und der Flugplätze Böhlen, Roitzschjora, Oschatz, Taucha, Riesa-Canitz, Leipzig-Altenburg und Halle-Oppin berührt. Für die Flugplätze Leipzig/Halle und Leipzig-Altenburg wurde der Bauschutzbereich dargestellt. Für Flugplätze, die für den Betrieb von Flugzeugen nach Sichtflugregeln bestimmt sind, wurde ein Schutzbereich von 4,0 km als Radius um den Flugplatzbezugspunkt (Böhlen, Roitzschjora) bzw. von 2,5 km seitlich zur Start- und Landebahn und außerhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche (Oschatz, Taucha, Torgau-Beilrode, Riesa-Canitz) als Schutzbereich bestimmt.

Nach § 17 LuftVG können die Luftfahrtbehörden bei der Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen bestimmen, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich) die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Mit der Ausdehnung des beschränkten Bauschutzbereiches (§ 17 LuftVG) auf 4 km Radius wurde das Zustimmungserfordernis der Luftfahrtbehörde ausgeweitet, um die Sicherheit des Luftverkehrs in der Umgebung von Flugplätzen z. B. durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu beeinträchtigen. Denn das vorangegangene Zustimmungserfordernis innerhalb des Bauschutzbereiches (1,5 km um den Landeplatzbezugspunkt) nach § 17 Satz 1 LuftVG reicht nicht aus, da von diesem Radius nicht der gesamte Platzrundenverlauf gedeckt ist. Diese Gesetzesänderung folgt auch den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 03.08.2012. Danach sollen unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehres gefährden können.

Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen

Schutzbereiche von zivilen Flugsicherungsanlagen sind für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle existent und können auch außerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 18 a LuftVG führen. Im Luftverkehr benötigen die Luftfahrzeuge und die Flugsicherung genaue Angaben über die Position des Luftfahrzeuges im Raum sowie eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Luftfahrzeug und der Flugsicherung. Diese Informationen werden durch Flugsicherungsanlagen bereitgestellt. Diese Anlagen müssen den von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (engl. International Civil Aviation Organisation) aufgestellten Standards entsprechen. Sie dienen damit der Sicherstellung des Luftverkehrs über Deutschland und unterliegen einem besonderen Schutz des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Zum Schutz vor Störungen sind um Flugsicherungsanlagen Schutzbereiche eingerichtet. Die Ermittlung, ob und wie sich das Vorhandensein von Bauwerken negativ auf Flugsicherungseinrichtungen auswirken kann, erfolgt nach den Maßgaben der ICAO, die weltweit gelten, den Umgang mit Schutzbereichen um Flugsicherungsanlagen sowie das Verfahren zur Prüfung von Störungen definieren und den derzeitigen anerkannten Stand der Technik beinhalten. Die Bundesrepublik ist zur Einhaltung der ICAO-Normen verpflichtet.

Navigationsanlagen, insbesondere Drehfunkfeuer, reagieren sehr sensibel auf Reflektionen von Windenergieanlagen. Für Windenergieanlagen gilt daher ein erweiterter Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 km um das Drehfunkfeuer (D)VOR. Dies wurde 2009 im ICAO EUR Doc 015 festgelegt, um die unterschiedlichen europäischen Vorgaben für Schutzzonen zu harmonisieren. Innerhalb dieses Bereiches sind Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der im Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen geplanten Windenergieanlagen wahrscheinlich, und damit die Umsetzbarkeit festgelegter Vorrang- und Eignungsgebiete nicht sicher.

Bei Anlagenplanungen innerhalb des 15 km Radius (Prüfbereich) sind im Zulassungsverfahren exakte Standortkoordinaten für die weitere Berechnung anzugeben. Bei Abständen unter < 600 m sind eingehende Prüfungen grundsätzlich erforderlich. Bei Abständen > 5 km sind in der Regel keine Einwände bei der Errichtung einer Windenergieanlage und bei Abständen >10 km i.d.R. keine Einwände bei der Errichtung von weniger als 6 Windenergieanlagen zu

erwarten. Bei Vorbelastungen der Leistung der Flugsicherungseinrichtung können auch diese Abstandsempfehlungen unzulässig sein; bestehende vertikale Strukturen und Topographien sind zu beachten."[11]

Vor dem Hintergrund zu erwartender Beeinträchtigungen der Flugsicherungsanlagen und des Konzentrationsgebotes bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (mindestens drei Windenergieanlagen einordenbar) wird der Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen der Luftfahrt mit einem Puffer von 10 km festgelegt. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Festlegung der Vorrangzonen weder die Anzahl und Standorte der künftig zuzulassenden Windenergieanlagen noch die sonstigen maßgeblichen Parameter vorgibt und somit der Regionalplanung auch keine exakten Standortkoordinaten für die Windenergieanlagenstandorte bekannt sind.

Im Schutzbereich der Flugsicherungsanlagen werden die Windenergieanlagenaltstandorte von einem pauschalen Ausschluss ausgenommen, sofern der berührte Standort dem räumlichen Konzentrationsgebot entspricht (hohe Konzentration von Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008),für die Anlagen eine Zulassung vorliegt und eine Beeinträchtigung der Belange der Luftfahrt nicht gegeben ist. Zudem muss an diesem Standort ein Repowering möglich sein.

– Grundlage
  Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stand: 2019)
  Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt (Stand: 2015)
  Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (Stand: 2015)

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-8 – Luftfahrt

TW 12 Hochspannungsfreileitungen größer 30 kV und Umspannwerke mit einem Abstand bis 60 m zu (bei Freileitungen gemessen von der Trassenachse)

– Planerische Gründe
  Der Abstandswert als weiche Tabuzone dient der Störfallvorsorge und dem Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Er wird unter Beachtung des Vorsorgegedankens und der Konfliktvermeidung sowie auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen mit zunehmenden Naben- und Gesamthöhen festgelegt. Der einzuhaltende Abstand zwischen Windenergieanlage und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene orientiert sich an der DIN EN 50341-2-4:2016. Danach darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der spannungsabhängige Mindestabstand von 30 m zum ruhenden Leiterseil nicht unterschritten werden. Der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage ist die Summe von ½ Rotordurchmesser, dem waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand für Nennspannungen > 110 kV (30 m) und dem eventuell benötigten Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage. Da die Windenergieanlagen vollständig, d. h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie liegen sollen, ist die Festlegung eines festen Abstandswertes zwischen Freileitung und Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie als Tabuzone möglich. Damit entfällt das Maß des ½ Rotordurchmessers. Somit ergibt sich ein einzuhaltender Abstand aus dem waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand für Nennspannungen > 110 kV (30 m) und dem eventuell benötigten Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (15 m). Dieser Summe von 45 m wird aus planungstechnischen Gründen (Nutzung ATKIS) das Maß der ½ Traversenbreite (Annahme 15 m) zugerechnet, so dass sich ein einzuhaltender Abstands von 60 m zwischen der Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie und der Trassenachse der Hochspannungsfreileitung ergibt.

– Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (2014), aktualisiert RPS 2015
  Energieversorgungsunternehmen

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-13 –- Hochspannungsfreileitungen

[11] „Planung von Windenergieprojekten unter Berücksichtigung des Flugbetriebes" (Stand: 21.02.2013); Herausgeber: KommunaleUmwelt-AktioN U.A.N.e.V., Bearbeitung: Hans-L. Rau, Oberst a.D. (Hintergrundpapier für die Bund-Länderinitiative Windenergie auf ihrer Sitzung am 21.03.2015

Belange der Erdbebenüberwachung

TW 13 Seismologische Station des Regionalnetzes mit 5-km Puffer

– Planerische Gründe

Windenergieanlagen erzeugen durch die Bewegung des Rotors erhebliche Erschütterungen, die sich im Boden in Form von elastischen Wellen ausbreiten. Zwar nehmen diese Erschütterungen mit der Entfernung ab, sind aber dennoch in einigen Kilometern Entfernung stark genug, um Messungen der Bodenbewegung empfindlich zu stören. Eine Aufstellung von Windenergieanlagen kann den Betrieb von seismologischen Messnetzen und die Beobachtungsbedingungen für die Erdbebenüberwachung massiv beeinträchtigen. Durch die Windlast und die Bewegung des Rotors werden Windenergieanlagen ähnlich einer Stimmgabel in Schwingungen versetzt. Die Schwingungsanregung erfolgt innerhalb eines breiten Frequenzbandes, das mit dem seismologisch wichtigen Frequenzband überlappt. Über das Fundament der Windenergieanlage werden diese Schwingungen in den Untergrund übertragen und breiten sich dort als elastische Wellen in alle Richtungen aus. Die Wellenamplitude nimmt mit dem Abstand von der Quelle nach physikalischen Gesetzmäßigkeiten ab. Die an seismologischen Messstationen noch ankommende Amplitude trägt zur Erhöhung des Rausch- oder Störpegels bei. Je mehr Windenergieanlagen installiert werden und je näher sie an den Messstandorten stehen, umso mehr nehmen sie störenden Einfluss auf seismologische Messungen.

Beobachtungen der seismologischen Forschung sind extrem schwache Bodenbewegungen, die von seismischen Vorgängen im Untergrund herrühren. Seismologische Messanlagen werden daher vornehmlich an Standorten aufgebaut und betrieben, die fernab von jeglichen anderen Erschütterungsquellen liegen – typischerweise in gering besiedelten, ländlichen Regionen. Die langjährige Erfahrung hat darüber hinaus gezeigt, dass Standorte außerhalb von Flusstälern und tief gelegenen Sedimentbecken besonders gut für Messungen der Bodenbewegung geeignet sind. In Deutschland gibt es insgesamt mehrere hundert seismologische Messstationen. Darunter befinden sich die Messnetze der Landeserdbebendienste u. a. in Sachsen. Als Rückgrat dient das Deutsche Seismologische Regionalnetz (GRSN) und das Gräfenberg Array (GRF) mit insgesamt etwa 40 Standorten. Bei der Standortsuche und Installation der Messeinrichtungen wurde zumeist erheblicher Aufwand betrieben, um für die Messgeräte abseits möglicher Störquellen optimale Aufzeichnungsbedingungen zu schaffen. Die Standorte sind mit hochempfindlichen Seismometern ausgerüstet. An einigen Standorten existieren jahrzehntelange Messreihen, die weltweit einzigartig sind. Das Deutsche Seismologische Regionalnetz ist weltweit eines der empfindlichsten, breitbandigen Seismometernetze. Seine Messwerte werden seit Jahrzehnten von Wissenschaftlern aus aller Welt zur Erkundung der Struktur des Erdinnern eingesetzt.[12]

Zu den Stationen des Regionalnetzes gehört das Geophysikalische Observatorium Collm, das wegen zunehmender Beeinträchtigungen der Registrierungen durch Verkehr, Baugeschehen und Industrie in Leipzig als Ersatzstandort 1932 in Betrieb genommen wurde und in dem seit 1935 Erdbebenregistrierungen erfolgen. Das LfULG empfiehlt bei der Errichtung von Windenergieanlagen Mindestabstände von 5 km zu Stationen des Regionalnetzes. Diese basieren auf Ergebnissen des Forschungsprojektes „Definition von Schutzradien um seismologische Messeinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen“. Ziel des Projektes war die Entwicklung einer Vorgehensweise zur Ermittlung individueller Schutzradien unter Berücksichtigung standortabhängiger Faktoren. Die Definition des Schutzradius erfordert daher u. a. einen windenergieanlagenspezifischen Emissionswert und ortsspezifische Windgeschwindigkeiten. Die Größe des Schutzradius ist damit abhängig vom Windenergieanlagetyp, insbesondere von Nabenhöhe, bewegter Masse (Rotor) und Leistung, und der konkreten Windgeschwindigkeit am Standort der Windenergieanlage. Danach kann sich für die seismologische Station des Collm Observatoriums ein Schutzradius von 5 km und mehr ergeben. Eine exemplarische Berechnung belegt schon für eine einzelne Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 101 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Leistung von 2 MW sowie einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s oder 12 m/s in Nabenhöhe einen erforderlichen Schutzradius von ca. 3,8 km bzw. 5,4 km.[13] [14]

Auf der Grundlage der gewählten Referenzanlage (Nabenhöhe 159 m, Rotordurchmesser 141 m, Leistung 4,2 MW) und dem Konzentrationsgebot bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (mindestens drei Windenergieanlagen) ist daher ein vorsorgender Schutzradius von 5 km geboten.

– Grundlage

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)

– Zeichnerische Darstellung

Karte A6-9 –- Geotechnische Sperrbereiche/Rohstoffabbau/Seismologische Station

---

12 Stellungnahme der Arbeitsgruppe Seismologie des "Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)" zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland Klaus Stammler, Seismologisches Zentralobservatorium, BGR, Hannover; Wolfgang Friederich, Ruhr-Universität Bochum (01. Okt. 2013)

13 Institut für Geophysik und Geologie der Universität Leipzig: „Definition von Schutzradien um seismologische Messeinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen“ (Forschungsprojekt im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie, Vorabeinschätzung Februar 2019)

14 Ebenda, Abschlussbericht

5.2 Einzelfallabwägung der Potenzialflächen

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergeben sich 364 Potenzialflächen für die Windenergienutzung mit einem Umgriff von 7.154 ha. Dies entspricht 1,8 % der Regionsfläche. Diese Flächen sind in Karte A6-1 Potenzialflächen dargestellt.

In einem weiteren Arbeitsschritt sind die Potenzialflächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen in Beziehung zu setzen. Das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Festlegung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (Einzelfallentscheidung). Bei dieser Betrachtung werden vorhabenfördernde und vorhabenkonzentrierende Belange einbezogen.

5.2.1 Abwägungsbelange

Vorhabenkonzentrierende Belange

A 1 Mindestgröße der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie von 15 ha

- Planerische Gründe
  Eine Mindestgröße von 15 ha gewährleistet für übliche Windenergieanlagentypen (Referenzanlage) bei entsprechender Konfiguration und Ausrichtung der Fläche die Aufstellung von mindestens drei Anlagen. Dies entspricht dem LEP Begründung zu Z 5.1.3, wonach von einer Konzentration durch die Planung gesprochen werden kann, wenn in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Konzentration der Nutzung der Windenergie dient dem Schutz der Landschaft. Die Anwendung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll dazu dienen, Bereiche der Landschaft von Windenergieanlagen frei zu halten, im Umkehrschluss aber auch Eingriffe in die Landschaft zu bündeln.

  Ausnahmen:
  - Teilflächen von 1 bis 15 ha, die als regionsübergreifendes und zusammenhängendes Vorrang- und/oder Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie die Mindestgröße erfüllen und einen geeigneten Flächenzuschnitt aufweisen
  - Teilflächen von 1 bis 15 ha beiderseits von linearen Infrastruktureinrichtungen (wie Straßen- und Schienenverkehr, Leitungen), die einen räumlichen Zusammenhang erkennen lassen (unmittelbar gegenüberliegend), summarisch die Mindestgröße erfüllen, einen geeigneten Flächenzuschnitt aufweisen und denen ansonsten kein Belang entgegensteht
  - Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung im Regionalplan Westsachsen 2008, sofern in diesen Gebieten mindestens 1% des regional zu sichernden Mindestenergieertrages (ca. 5 GWh/a) generiert wird (Bezugsjahr 2011).

  Ein geeigneter Flächenzuschnitt von Teilflächen < 15 ha ist dann gegeben, wenn mindestens eine Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 140 m einordenbar ist. Die Ausnahmen entsprechen dem LEP G 5.1.5, wonach bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden sollen.

  Flächen unterhalb 1 ha werden generell ausgeschlossen, da die vom Rotor überstrichene Fläche von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik (Referenzanlage) größer als 1 ha ist.

- Grundlage
  RPS

A 2 Mindestabstand zwischen Windparks von 5 km (Überlastungsschutz)

- Planerische Gründe
  Windparks sind gekennzeichnet durch mindestens drei Windenergieanlagen, deren Standorte eine räumliche Nähe zueinander aufweisen und sich im Zusammenhang von der Umgebung erkennbar abgrenzen. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind in ihrem räumlichen Umgriff Windparks im Sinne dieses Abwägungsbelanges.

  Die Anwendung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll dazu dienen, Bereiche der Landschaft von Windenergieanlagen frei zu halten, im Umkehrschluss aber auch Eingriffe in die Landschaft zu bündeln. Dies entspricht dem LEP, Grundsatz 5.1.5. Das Kriterium dient also der Vermeidung einer flächendeckenden Überprägung der Landschaft und der Planungsregion durch Windenergieanlagen. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft sichtbar (mittlerer Wirkbereich) und erreicht erst bei einer Entfernung ab etwa 5 km den Zustand, dass die

Windenergieanlagen keine Dominanzwirkung in der Landschaft mehr ausüben. Durch die Beachtung dieses Abstandswertes werden eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung verhindert. Letztendlich liegt diesem Kriterium der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen den Standorten von Windenergieanlagen bzw. den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie die landschaftliche Schönheit erlebt werden kann. Eine pauschale Anwendung ist nicht möglich, da ein Ermessen bei der Auswahl mehrerer sich gegenseitig ausschließender Flächen besteht. Windenergieanlagen außerhalb der Potenzialflächen bleiben unberücksichtigt.

Ausnahmen vom Mindestabstand:

- Windpotenzialgebiete, die im RPIWS 2008 als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung oder als Teil eines solchen Gebiets festgelegt waren
- Windpotenzialgebiete, die im RPIWS 2008 nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung oder als Teil eines solchen Gebiets festgelegt waren, sofern diese durch mindestens fünf bestehende Windenergieanlagen technogen vorgeprägt sind und im Rahmen des Repowerings die Möglichkeit zur Reduzierung der Anlagenzahl besteht
- Windpotenzialgebiete innerhalb der durch den Braunkohlenabbau vorgeprägten Gebietsregionen mit folgenden Einschränkungen, sofern
  - der Raum zwischen dem Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung des RPIWS 2008 und der Windpotenzialfläche siedlungsfrei ist.
  - das Windpotenzialgebiet den Mindestabstand nur zu einem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung des „RPIWS 2008 unterschreitet

  Dies entspricht LEP G 5.1.5, wonach bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie durch den Braunkohlenabbau geprägte Gebietsregionen berücksichtigt werden sollen.

- Grundlage
  RPS

Vorhabenfördernde Belange

A 3 Windhöffigkeit

- Planerische Gründe

  Eine Flächen sparende und effiziente Nutzung der Windenergie auf der Grundlage einer leistungsbezogenen Zielstellung setzt voraus, dass sich die Flächenauswahl zunehmend an der Windhöffigkeit orientiert. Dies entspricht dem LEP G 5.1.5, wonach die Windhöffigkeit der Gebiete bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden soll.

- Grundlage
  Windpotentialstudie Sachsen 2017

A 4 technogene Vorbelastungen der Landschaft

- Planerische Gründe

  Eine bereits bestehende technogene Vorbelastung kann für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie z. B. des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen. Beispiele für technogene Vorbelastungen sind Infrastrukturtrassen, wie v. a. Autobahnen. Insbesondere die durch den Braunkohlenabbau, durch Stromleitungen und Kraftwerke geprägten Gebietsregionen weisen bereits technogene Beeinträchtigungen auf. Ihr Beeinträchtigungspotenzial ist bereits so vorgeprägt, dass ein Zubau von Windenergieanlagen in der Regel nicht so ins Gewicht fallen dürfte. Aber auch Konversionsflächen und alte Industrieanlagen können eine entsprechende Vorprägung aufweisen. Allerdings ist bei der Berücksichtigung technogener Vorbelastungen und der anzustrebenden Bündelung von technischer Infrastruktur darauf zu achten, dass diese im Ergebnis nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Landschaft führt. Die Anwendung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll dazu dienen, Bereiche der Landschaft von Windenergieanlagen frei zu halten, im Umkehrschluss aber auch Eingriffe in die Landschaft zu bündeln. Dies gilt nicht nur im Verhältnis der Windenergieanlagen untereinander, sondern auch im Verhältnis zu anderen technogenen Vorbelastungen. Dies entspricht dem LEP G 5.1.5, wonach bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden sollen.

- Grundlage
  RPS

A 5 Netzeinspeisung

- Planerische Gründe
  Vorteilhaft für die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sind bestehende Möglichkeiten, den gewonnenen Strom ohne besonderen Aufwand in das Stromnetz einspeisen zu können. Hierbei wird die Nähe zu den Standorten von Umspannwerken auf der 110 kV-Ebene berücksichtigt. Dies entspricht dem LEP G 5.1.5, wonach die Möglichkeiten der Netzeinspeisung bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden sollen.
- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

A 6 Ersatz von Altanlagen durch Neuanlagen (Repowering)

- Planerische Gründe
  In der Planungsregion gibt es Altanlagen, die an ungünstigen Standorten errichtet wurden und zumeist auch nur über eine verhältnismäßig geringe installierte Leistung verfügen. Von diesen Windenergieanlagen gehen erhebliche störende Auswirkungen aus, weshalb die Standorte auch nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet ausgewiesen wurden bzw. werden. Es besteht ein besonderes Interesse am Rückbau dieser, baurechtlich Bestandsschutz besitzenden Anlagen. Dies entspricht dem LEP G 5.1.5, wonach das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden soll.
- Grundlage
  RPS

A 7 lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen

- Planerische Gründe
  Lokale Akzeptanz ist anzunehmen, wenn diese z. B. in positiven Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf zum Ausdruck kommt. Gerade wenn der gemeindliche Wille zugunsten einer Errichtung von Windenergieanlagen geäußert wird, spricht dies für eine Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten. Selbiges gilt, wenn bürgerschaftliche Beteiligungsmodelle sich voraussichtlich am Standort etablieren werden. Der gemeindliche Wille ergibt sich in der Regel aus einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss. Nach LEP G 5.1.5 soll die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden.
- Grundlage
  Städte und Gemeinden

Vorhabenhindernde Belange

A 8 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für störungsempfindliche, geschützte Vogelarten

- Planerische Gründe
  Artenschutz ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 6 ROG Grundsatz der Raumordnung und damit ein Belang, der in raumplanerischen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote i.S. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG besteht für die Regionalplanung nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht wird. Allerdings ist eine Planung unzulässig, die wegen entgegenstehender Artenschutzbelange nicht vollzugsfähig ist. Neben den ohnehin zu berücksichtigenden Belangen des Naturschutzes darf der Planungsträger somit auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht unbeachtet lassen.[15] Durch räumliche Steuerung von Konzentrationsflächen zur energetischen Windnutzung in Gebieten mit geringem artenschutzfachlichen Raumwiderstand einerseits sowie Freihaltung von sensiblen Lebensräumen mit artenschutzfachlichem Konfliktpotenzial andererseits lassen sich Risiken zwischen Artenschutz und dem Ausbau der Windenergienutzung bereits raumordnerisch vorbeugen.

  Die Anforderungen des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, lassen sich endgültig nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren ermitteln. Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Regionalplanung stellt sich die Frage, inwieweit aussagekräftige Prognosen über artenschutzfachliche Konflikte getroffen werden können. Jedenfalls dürfen bereits erkennbare Konflikte nicht ignoriert werden. Kommt der Planungs-

[15] Prof. Dr. Sabine Schlacke, Ass. Iur. Daniel Schnittker (Hrsg. FA Wind 2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten – Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), Berlin

träger im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zu dem Ergebnis, dass in bestimmten Gebieten mit großer Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte bestehen, sollte er diese Flächen im Rahmen der Abwägung ausschließen. Wird das Konfliktpotenzial trotz vorhandener Brut-, Zug- oder Rastfunktionen als gering eingeschätzt, sollte diese Erwägung zumindest in der Begründung erkennbar sein.[16]

Reproduktions-, Nahrungs- sowie Rast- und Durchzugsgebiete von geschützten, gegenüber der Windenergienutzung störungssensiblen Vogelarten sind nur eingeschränkt durch Schutzvorschriften des Naturschutzes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft geschützt. Sie bedürfen daher bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie einer besonderen regionalplanerischen Beachtung. Im Rahmen der Einzelfallabwägung erfolgt dazu eine maßstabsbezogene, regional vergleichbare Risikoabschätzung.

Als Fachgrundlage zur Bestimmung von windenergieanlagensensiblen Vogelarten und störungsempfindlichen Lebensräumen werden in Abstimmung mit der oberen sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden die Empfehlungen des „Helgoländer Papiers" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in der Überarbeitung vom 15.04.2015 berücksichtigt (vgl. Tab. A6-2 und A6-3). Die Störungsempfindlichkeit der ausgewählten Vogelarten leitet sich aus Beeinträchtigungen ihres Brut-, Zug- und Rastverhaltens durch Windenergieanlagen ab. Bei Einhaltung der Abstandsempfehlungen gemäß dem Helgoländer Papier dürfen Planungsträger in der Regel davon ausgehen, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt sind. Es trägt eine Indizwirkung, besitzt jedoch keine starre Beachtenspflicht. Die Letztentscheidung verbleibt im Zulassungsverfahren.[17] Die berührten Naturschutzbehörden beurteilen die Empfehlungen des Helgoländer Papiers als eine geeignete Fachgrundlage und unterstützen die einzelfallbezogene Risikoabschätzung der Potenzialflächen durch Datenbereitstellung, langjährige Erfahrungswerte und fachbehördliche Einschätzungen zu ausgewählten Belangen der Avifauna.[18] Nach dem OVG Koblenz (Az: P 1C 10414/14 vom 29.01.2015) ist gerade ein „langjähriges, übergreifendes Behördenwissen" hinsichtlich Belastbarkeit und Plausibilität höher zu bewerten als das Wissen auf Basis eines ornithologischen Gutachtens, dass auf einjährigen Zählungen basiert und letztendlich nur eine Momentaufnahmen darstellt.

Die artenschutzfachliche Risikoabschätzung im Rahmen der Einzelfallabwägung schätzt Potenzialflächen für die Windenergienutzung hinsichtlich ihrer Bedeutung und Funktion als Reproduktions-, Konzentrations-, Rast- oder Durchzugsgebiet für störungssensible, geschützte Vogelarten ein. Da Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitate naturgemäß Schwankungen unterliegen, mitunter jährlich innerhalb regelmäßiger Verbreitungsgebiete wechseln können und durch einjährige Gutachten nicht ganzheitlich erfassbar sind, erfolgt die artenschutzfachliche Risikoabschätzung in Abstimmung mit den berührten Naturschutzbehörden maßstabsbezogen und regional vergleichbar auf Basis des Langzeitmonitorings des LfULG/BfUL 2010-2018 (Zentrale Artdatenbank Sachsen, Informationssystem Sächsische Natura 2000-Datenbank, Fachvorschlag Kernflächen Biotopverbund Sachsen, Wasservogelzählung Sachsen) unter Berücksichtigung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege der Planungsregion, der Empfehlungen des „Helgoländer Papiers" der LAG VSW 2015 zu schutzrelevanten Lebensraumbereichen und artspezifischen Mindestabständen sowie ergänzender fachbehördlicher Einschätzungen. An Hand der Dichte und Überlagerung von Reproduktions-, Nahrungs-, Rast und Zugvorkommen sind planungsrelevante Lebensraumpotenziale auf regionaler Ebene räumlich und sachlich begründet abgeleitet und bedeutsame Brut- und Gastvogellebensräume mit Konfliktpotenzial gegenüber Windenergieanlagen identifiziert, um Gebiete mit hohem artenschutzfachlichem Raumwiderstand vorsorglich i. S. § 1 Abs. 1 und 2 ROG ausschließen zu können, die nach Einzelfallabwägung der Verwirklichung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie maßgebend entgegenstehen.

Die Risikoabschätzung hinsichtlich windenergieanlagensensibler Vogelarten erfolgt unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen in Abhängigkeit von der Störanfälligkeit vorkommender Arten gemäß Tab. A6-2 sowie der Vermeidung von Störungen und Barrierewirkungen durch Windenergieanlagen zwischen Brut-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebieten störungssensibler Vogelarten gemäß Tab. A6-3. Im Ergebnis werden die Potenzialflächen auf Grundlage einer mit den berührten Naturschutzbehörden abgestimmten Methodik eingeschätzt in:

1. Potenzialfläche mit erheblichem Konfliktpotenzial
2. Potenzialfläche mit nicht ausschließbarem Konfliktpotenzial auf regionaler Ebene
3. Potenzialfläche mit Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen und weiterem Untersuchungsbedarf
4. Potenzialfläche ohne ableitbarem Konfliktpotenzial auf regionaler Ebene

Um die bereits auf regionaler Planungsebene erkennbaren Artenschutzkonflikte zu vermeiden, werden Potenzialflächen, in den mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzfachliche Konflikte abzuleiten sind, im Rahmen der Einzelfallabwägung als ungeeignet bewertet. Dennoch kann die auf Ebene der Regionalplanung maßstabsbezogene Ab-

16 FA Wind (2016): Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin

17 Ebenda

18 Abstimmungen mit berührten Naturschutzbehörden zur Weiterarbeit am „Regionalen Windenergiekonzept" vom 02.09.2015, 24.02.2016, 31.08.2017 und 02.09.2019

schätzung von Artenschutzbelangen das Risiko von artenschutzrechtlichen Konflikten auf den raumordnerisch festgelegten Standorten zur Windenergienutzung nicht gänzlich ausschließen.

Tab. A6-2 Übersicht über fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen windenergieanlagensensibler Vogelarten sowie zu bedeutenden Vogellebensräumen gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015)

Art, Artengruppe	**Mindestabstand der Windenergieanlage (Prüfbereich[19] in Klammern)**
Raufußhühner: Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Alpenschneehuhn (*Lagopus muta*)	1 000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)	1 000 m (3 000 m)
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)	1 000 m
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	3 000 m (10 000 m)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)	1 000 m (2 000 m)
Fischadler (*Pandion haliaetus*)	1 000 m (4 000 m)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	1 000 m
Steinadler (*Aquila chrysaetos*)	3 000 m (6 000 m)
Schreiadler (*Aquila pomarina*)	6 000 m
Kornweihe (*Circus cyaneus*)	1 000 m (3 000 m)
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)	1 000 m (3 000 m), Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	1 000 m
Rotmilan (*Milvus milvus*)	1 500 m (4 000 m)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	1 000 m (3 000 m)
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)	3 000 m (6 000 m)
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	500 m (3 000 m)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)	1 000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation: 3 000 m
Kranich (*Grus grus*)	500 m
Wachtelkönig (*Crex crex*)	1 500 m um regelmäßige Brutvorkommen, Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Großtrappe (*Otis tarda*)	3 000 m um die Brutgebiete; Wintereinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)	1 000 m (6 000 m)
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)	500 m um Balzreviere, Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Uhu (*Bubo bubo*)	1 000 m (3 000 m)
Sumpfohreule (*Asio flammeus*)	1 000 m (3 000 m)
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)	500 m um regelmäßige Brutvorkommen
Wiedehopf (*Upupa epops*)	1 000 m (1 500 m) um regelmäßige Brutvorkommen
Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	500 m (1 000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind
Koloniebrüter: Reiher, Möwen Seeschwalben	 1 000 m (3 000 m) 1 000 m (mind. 3 000 m)

[19] Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden

Tab. A6-3 Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015)

Vogellebensraum	Mindestabstand der Windenergieanlage (Prüfbereich[14] in Klammern)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m
Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3 000 m (6 000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1 000 m (3 000 m) Greifvögel/Falken& Sumpfohreule: 1 000 m (3 000 m)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	Freihalte
Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m

Aufgrund des hohen Anteils von Flächen mit offenem Landschaftscharakter prägen „Offenland-Lebensräume“ die Planungsregion weiträumig. Wertgebend und charakteristisch sind zudem Stand- und Fließgewässerlebensräume. Den genannten Lebensraumtypen ist i. d. R. ihre Weiträumigkeit, die durch Strukturelemente nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt ist, gemein. Das weitgehende Fehlen abschirmend wirkender Strukturen befördert ein großflächiges Ausbreiten von Störungen und führt daher zu einem hohen Störungsrisiko der an diese Lebensräume gebundenen Vogelarten. Die Nutzung ausschließlich oder vorrangig offener Lebensräume steht im Zusammenhang mit dem artspezifischen Brut-, Nahrungs-, Zug-, Rast- und Feindverhalten. Besonders enge Bindungen an Landschaften mit offenem Charakter weisen die Greifvogelarten Fischadler und Rotmilan, der Weißstorch (jeweils hinsichtlich der Nahrungshabitate), der Kranich (hinsichtlich der Nahrungs- und Rastgebiete sowie der Zugkorridore) und Gänse (inbesondere Saat- und Blässgans, aber auch weitere nordische Wildgänse) auf. Gänse sowie Kraniche benötigen als Nahrungs- und Sammelplätze gering strukturierte Agrargebiete (Sicherungsverhalten gegenüber Feinden) und für die Rast ebensolche Stand- und Fließgewässerlebensräume (Schlafgewässer). Für den täglichen Wechsel zwischen Nahrungsgebiet und Schlafgewässer sind Korridore mit gleichfalls offenem Landschaftscharakter erforderlich. Die besonders enge Bindung dieser Arten an die genannten Habitattypen und die damit verbundene hohe Störungsempfindlichkeit stellen ein wesentliches Kriterium (für die besondere Berücksichtigung von Gänsen, Kranich, Fischadler, Weißstorch, Rotmilan) dar. Dabei gilt es artspezifisch sowohl die Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete als auch die Zugkorridore vor Beeinträchtigungen zu sichern. Die besondere Berücksichtigung dieser Arten begründet sich zudem aufgrund der überregionalen Verantwortung der Planungsregion für diese offenlandbestimmten, störungsempfindlichen Vogelarten. Die Planungsregion ist spätestens seit den 80er Jahren Teil eines der bundesweit bedeutendsten Rastgebiete nordischer Wildgänse. Leipzig-Westsachsen besitzt zudem einen bedeutenden Anteil am weltweit extrem kleinen Brutareal des Rotmilans. Diese Art siedelt wie der Weißstorch in der Planungsregion in hoher Dichte. Die Brutvorkommen des Kranichs und des Fischadlers sowie die regionalen Rast- und Sammelplätze von Kranichen befinden sich am Südwestrand des Brutareals und sind damit als Randpopulation besonders gefährdet.

– Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 10/2018)
  Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Obere Naturschutzbehörde
  Landkreise und kreisfreie Stadt Leipzig, untere Naturschutzbehörden (Stand: 09/2017)
  BfN-Rotmilanmonitoring in Nordwestsachsen (Stand: 07/2018)
  Fachvorschlag Kernflächen Biotopverbund Sachsen (Stand: 06/2014)
  Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege der Planungsregion Leipzig-Westsachsen (Stand: 04/2019)
  Wasservogelzählungen Sachsen (Stand: 2012/2013)

A 9 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten

– Planerische Gründe
(Zu besonderen Artenschutzbelangen siehe auch A 8 Abs. 1 und 2)

Quartiere, Jagdgebiete, Aktionsraumkorridore sowie Wanderrouten von geschützten, gegenüber der energetischen Windnutzung störungsempfindlichen Fledermausarten sind nur eingeschränkt durch Schutzvorschriften des Naturschutzes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft geschützt. Sie bedürfen daher bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie einer besonderen regionalplanerischen Beachtung. Im Rahmen der Einzelfallabwägung erfolgt dazu eine maßstabsbezogene, regional vergleichbare Risikoabschätzung.

Als Fachgrundlage zur Bestimmung von windenergieanlagensensiblen Fledermausarten und störungsempfindlichen Fledermauslebensräumen dient die in Abstimmung mit den berührten Naturschutzbehörden bestätigte Auflistung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Referat 62 Artenschutz zu „Fledermausarten der Planungsregion und deren Gefährdungspotenzial gegenüber Windenergieanlagen“ (LfULG/RPS 2019; vgl. Tab. A6-4). Die Störungsempfindlichkeit der ausgewählten Fledermausarten leitet sich aus Beeinträchtigungen ihrer Quartier- und Jagdhabitate, Aktionsradien, Flug- und Wanderverhaltens durch Windenergieanlagen ab. Konflikte zwischen Windenergieanlagen und Fledermauslebensräumen können sich aus der Vernichtung oder Beeinträchtigung von Fledermausquartieren, der Errichtung von Baukörpern in Jagdgebieten und der Zerschneidung von regelmäßig aufgesuchten Aktionsräumen, Flugkorridoren oder Zugrouten ergeben. Flugaktivitäten finden von den Quartieren in die Jagdgebiete sowie zwischen den verschiedenen Jahresquartieren bzw. Jagdrevieren statt. Sie orientieren sich dabei an vorhandenen Strukturen. Die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen in Gebieten mit Kohärenzfunktionen kann zur Zerschneidung von Lebensräumen und Wanderkorridoren führen und damit Beeinträchtigungen auslösen.

Die berührten Naturschutzbehörden unterstützen die einzelfallbezogene Risikoabschätzung der Potenzialflächen zudem durch Datenbereitstellung, langjährige Erfahrungswerte und fachbehördliche Einschätzungen zu ausgewählten Belangen des Fledermausschutzes.[20] Nach dem OVG Koblenz (Az: P 1C 10414/14 vom 29.01.2015) ist gerade ein „langjähriges, übergreifendes Behördenwissen“ hinsichtlich Belastbarkeit und Plausibilität höher zu bewerten als Gutachten auf Basis einjähriger Zählungen, welche letztendlich nur eine Momentaufnahmen darstellen.

Die artenschutzfachliche Risikoabschätzung im Rahmen der Einzelfallabwägung schätzt Potenzialflächen für die Windenergienutzung hinsichtlich ihrer Bedeutung und Funktion als Quartier-, Jagd-, Reproduktions-, Überwinterungs- oder Transfer- und Durchzugsgebiet für geschützte, störungssensible Fledermausarten ein. Da Quartier-, Jagd- und Flugrouten von Fledermäusen zumeist strukturgebunden sind und sich in regelmäßig aufgesuchten Verbreitungsgebieten konzentrieren, erfolgt die artenschutzfachliche Risikoabschätzung in Abstimmung mit den berührten Naturschutzbehörden maßstabsbezogen und regional vergleichbar auf Basis des Langzeitmonitorings des LfULG/BfUL 2010-2018 (Zentrale Artdatenbank Sachsen, Informationssystem Sächsische Natura 2000-Datenbank, Fachvorschlag Kernflächen Biotopverbund Sachsen) unter Berücksichtigung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege der Planungsregion sowie ergänzender fachbehördlicher Einschätzungen. An Hand der Dichte und Überlagerung von Quartieren, Reproduktions-, Überwinterungs- und Jagdhabitaten sowie der Kohärenzfunktion zwischen diesen Aktionsräumen sind planungsrelevante Lebensraumpotenziale auf regionaler Ebene räumlich und sachlich begründet abgeleitet und bedeutsame Fledermauslebensräume mit Konfliktpotenzial gegenüber Windenergieanlagen identifiziert, um Gebiete mit hohem artenschutzfachlichem Raumwiderstand vorsorglich i. S. § 1 Abs. 1 und 2 ROG ausschließen zu können, die nach Einzelfallabwägung der Verwirklichung von VEG zur Nutzung der Windenergie maßgebend entgegenstehen. Im Ergebnis werden die Potenzialflächen auf Grundlage einer mit den berührten Naturschutzbehörden abgestimmten Methodik eingeschätzt in:

1. Potenzialfläche mit erheblichem Konfliktpotenzial
2. Potenzialfläche mit nicht ausschließbarem Konfliktpotenzial auf regionaler Ebene
3. Potenzialfläche mit Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen und weiterem Untersuchungsbedarf
4. Potenzialfläche ohne ableitbarem Konfliktpotenzial auf regionaler Ebene

Um die bereits auf regionaler Planungsebene erkennbaren Artenschutzkonflikte zu vermeiden, werden Potenzialflächen, in den mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzfachliche Konflikte abzuleiten sind, im Rahmen der Einzelfallabwägung als ungeeignet bewertet. Dennoch kann die auf Ebene der Regionalplanung maßstabsbezogene Abschätzung von Artenschutzbelangen das Risiko von artenschutzrechtlichen Konflikten auf den raumordnerisch festgelegten Standorten zur Windenergienutzung nicht gänzlich ausschließen.

[20] Abstimmungen mit berührten Naturschutzbehörden zur Weiterarbeit am „Regionalen Windenergiekonzept“ vom 02.09.2015, 24.02.2016, 31.08.2017 und 02.09.2019

Tab. A6-4 Fledermausarten der Planungsregion und deren Betroffenheit durch Windenergieanlagen (LfULG/RPS 2019)

Art, Artgruppe	**FFH-RL, RL SN, ErhZ SN**	**betriebsbedingt**	**bau-/anlagenbedingt**	
		Kollision	**Quartiere**	**Essentielle Jagdhabitate**
Alpenfledermaus *Hypsugo savii*	IV, n. b. n. b.	X		
Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*	II/IV, 2 unzureichend		X	X
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	IV, V günstig		X	X
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	IV, 3 unzureichend	X		
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	IV, V günstig		X	
Graues Langohr *Plecotus austriacus*	IV, 2 unzureichend			
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	IV, V unzureichend	X	X	
Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*	IV, 3 unzureichend		X	
Großes Mausohr *Myotis myotis*	II/IV, 3 günstig		im Einzelfall	
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	IV, 3 unzureichend	X	X	
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	IV, 2 unzureichend			
Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*	II/IV, 2 unzureichend	X	X	
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	IV, 3 unzureichend	X	X	
Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*	IV, 2 unzureichend	X		
Nymphenfledermaus *Myotis alcathoe*	IV, R unzureichend		X	X
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	IV, 3 unzureichend	X	X	
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	II/IV, R unbekannt	X		
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	IV, * günstig		X	
Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*	IV, 3 unzureichend	X		
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	IV, V günstig	X	im Einzelfall	

Fledermausarten mit sehr hohem Konfliktpotenzial sind **fett** dargestellt; FFH-RL – Schutzstatus der FFH-Arten gemäß der Auflistung nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie; RL SN – Gefährdungskategorien nach Roter Liste Sachsen (Zöphel et al. 2015): 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet, n. b. – nicht bewertet; ErhZ SN – Erhaltungszustand der FFH-Arten in Sachsen, Berichtszeitraum 2013-2018 (LfULG 2019)

– Grundlage
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 10/2019)

A 10 Über TH 6 hinausgehende NATURA 2000-Gebiete

– Planerische Gründe
Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) bilden das Europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. Gemäß § 7 Abs. 2 und 6 ROG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsLPlG sind in der Abwägung im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der FFH-Richtlinie). Mit dem Belang A 11 werden mögliche Beeinträchtigungen der erhaltungsziele durch den Bau von Windenergieanlagen einzelfallbezogen in den Gebieten abgewogen.

– Grundlage
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 12/2009)

A 11 Gebiete, in denen Windenergieanlagen gravierende und unausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds hervorrufen

– Planerische Gründe
Die optische Reichweite der Windenergieanlagen beeinträchtigt die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbilds sowie das damit in Verbindung stehende Landschaftserleben in Abhängigkeit von der Naturausstattung und dem Gelände. Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Landschaftsteile mit hohem Natürlichkeitsgrad und geringer Überprägung durch Hochbauten sind besonders sensibel.

Der Umfang übermäßiger Bebauung und Verbauung durch Windenergieanlagen ist nach Kriterien der Landschaftsbildbewahrung zu beurteilen. Landschaftsästhetische Beeinträchtigungen sind vielfältig. Die Beurteilung der Beeinträchtigung/Verunstaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbilds erfolgt nach den Merkmalen:

- Verfremdung der Eigenart von Kulturlandschaften durch Einbringen technischer Anlagen, die zu neuen Maßbeziehungen durch Volumen, Höhe und Massierung führen
- Sprengen des durch natürliche Elemente (Bäume, Wälder, Hecken) geprägten vertikalen Maßstabs um ein Vielfaches mit Verlusten des Natürlichkeitsgrads
- Setzen anthropogener und landschaftsuntypischer Akzente, die weithin sichtbar sind (Landmarkencharakter)
- Veränderung gewohnter Horizontbilder und Silhouetten
- Strukturstörung durch technische Elemente in der Landschaft, die sich nicht an vorgegebenen landschaftlichen Leitlinien orientieren, wodurch die Elemente in unverhältnismäßiger Weise in den Blickpunkt rücken und die das Landschaftsbild prägenden Strukturen visuell verdrängt werden
- Bedeutungsverlust der Landschaft durch Einführung von Bauwerken

Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Schutz der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sind legitime Belange der raumordnerischen Abwägung (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

– Grundlage
gemäß G 4.1.6 i. V. m. Fachbeitrag Natur und Landschaft,
Landratsämter, Untere Naturschutzbehörden

A 12 Siedlungen - überbaubare Gebiete auf der Grundlage wirksamer FNP zum Zwecke des Wohnens (Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-2 BauNVO)

– Planerische Gründe
Die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen auf der Grundlage der Betroffenheit und der Schutzwürdigkeit der baulichen Nutzung. Ebenso erfolgt die Berücksichtigung kommunaler Planungen auf der Grundlage verbindlicher Flächennutzungspläne.

– Grundlage
Digitales Raumordnungskataster
Städte und Gemeinden

A 13 Regional bedeutsame Bereiche des baulichen Denkmalschutzes (Umgebungsschutzgebiete von Denkmalen und Gebiete mit herausragender Sichtbeziehung zu einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmal i. S. v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG)

– Planerische Gründe
Windenergieanlagen stellen im Landschaftsraum weithin sichtbare Elemente dar, deren Wahrnehmung durch die in Bewegung befindlichen Rotoren noch verstärkt wird. Stehen sie in markanten Sichtachsen vor oder hinter einem Kulturdenkmal, so kann es dadurch optisch entwertet werden. Dies reicht von einer eingeschränkten Wahrnehmbarkeit durch Überschneidung oder Hinterschneidung über die Verunklärung tatsächlicher Proportionen bis hin zu einer Entwertung durch das Erzeugen völlig neuer Größenverhältnisse raumbeherrschender Elemente.

Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur der Planungsregion ist in der Landschaft durch Dominanten wie Türme von Kirchen und Rathäusern, Wassertürme, Burgen, Schlösser oder Herrenhäuser mit prägnanten Silhouetten und charakteristischen Baukubaturen bzw. komplette unverwechselbare Stadtbilder erlebbar. Diese Dominanten sind untrennbare Bestandteile der Kulturlandschaft, bezeichnen die Lage von Städten, Dörfern und Siedlungen, bekrönen Höhenzüge und Berge, sind Landmarken auch in der weiten Ebene und Zielpunkte für Straßen und Eisenbahntrassen. Dominante Kulturdenkmale als Bestandteile der gewachsenen Kulturlandschaft geben dieser Struktur, die sich in das Bewusstsein der Bevölkerung einprägt, Reisenden und Fremden die Orientierung und bestimmen Vorstellungen von Entfernung und Größe. Ungünstig platzierte Windenergieanlagen können in dieses gewachsene Bild der Landschaft erheblich eingreifen und dieses zum Nachteil verändern. Nicht nur direkte Über- oder Hinterschneidung von Kulturdenkmalen beeinträchtigt diese, auch die seitliche Zuordnung kann zum Nachteil für das Denkmal werden, wenn die Dominanz der Windenergieanlage zu stark wird, gewohnte Proportionen sprengt und alle Aufmerksamkeit auf sich zieht. Die Beurteilung denkmalschutzrelevanter Bereiche orientiert sich an vorhandenen Kulturdenkmalen. Maßgebend sind exponierte Objekte von weitreichender Wirkung und prägender Erscheinung sowie Gartenanlagen und Parks, in denen Sichtachsen und Alleen entscheidende künstlerische Gestaltungsmittel darstellen. Bei der Bewertung möglicher negativer Erscheinungen sind nur die hauptsächlichen Sichtbeziehungen berücksichtigt und lediglich solche Situationen bedacht, die nicht bereits durch eine frühere Bebauung die Wahrnehmung der Kulturdenkmale nur eingeschränkt zulassen. Vielfach überlagern sich wichtige Sichtachsen sowie weitreichende Blickbeziehungen zu sehr bedeutenden Objekten und Ansichten auf kurze Distanz. Dadurch entstehen teilweise relativ geschlossene Flächen.

Die Standorte der Windenergieanlagen sollen daher so festgelegt werden, dass bedeutende und landschaftsprägende Kulturdenkmale in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden.

– Grundlage
gemäß Landesamt für Denkmalpflege

A 14 Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes

– Planerische Gründe
Gemäß Ziel 4.1.3.8 sollen die „Regionalen Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes“ denkmalgerecht gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten würde zu einer Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen. Als Zeugnisse der Siedlungsgeschichte sind die regionalen Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes von besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung.

– Grundlage
Kapitel 4.1.3 i. V. m. Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

A 15 Militärische Luftfahrt und Schutzgebiete

a) Interessengebiet von Flugsicherungsanlagen
b) Tiefflugstrecken für Hubschrauber
c) Militärische Schutzbereiche

– Planerische Gründe
Nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen.

Interessengebiet von Flugsicherungsanlagen

Windenergieanlagen können Radaranlagen in ihrer Funktionsfähigkeit behindern und damit Belange des militärischen Luftverkehrs gefährden. Zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit sind daher ein Schutzbereich von 5 km und ein zusätzliches Interessengebiet um Radaranlagen der Radarführungsdienststellen notwendig.

In Gleina (Freistaat Thüringen, Landkreis Altenburger Land) betreibt die Bundeswehr eine Radaranlage zur Flugüberwachung. Störungen dieser Radaranlage sind durch Windenergieanlagen in einem Bereich bis 50 km um die Radar-

anlage möglich. Damit ragt der militärische Interessenbereich der Radaranlage Gleina in die Planungsregion Leipzig-Westsachsen hinein. Windenergieanlagen können dennoch errichtet werden, sofern sie keine Störungen des Radars verursachen. Dies bedarf einer Prüfung durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Da dies im Rahmen der Zulassungsverfahren erfolgen kann, bedarf es keiner besonderen regionalplanerischen Festlegung. Gegen die Umsetzung von Planungen wegen der Luftverteidigungsanlage Gleina gibt es durch die zuständige Behörde grundsätzlich keine Einwände, wenn eine Windenergieanlage mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut wird, als die nachfolgend aufgeführten Bauhöhen über Normalnull, welche für die gelten:

- Entfernungsbereich 15 km bis 20 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 303,0 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 20 km bis 25 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 316,7 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 25 km bis 30 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 334,3 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 30 km bis 35 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 355,5 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 35 km bis 40 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 381,4 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 40 km bis 45 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 409,9 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 45 km bis 50 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 443,0 m über Normalnull
- Entfernungsbereich ab 50 km, keine Einwände

Aussagen zu konkreten Windenergieanlagenstandorten sind erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens möglich.

Militärischer Flugbetrieb mit Hubschraubern

Die Mindestflughöhe für den Tiefflug mit Hubschraubern im Personentransport beträgt 30 m über Grund oder Wasser. Mit besonderem Auftrag darf auf festgelegten Strecken bzw. in festgelegten Trainingsgebieten nach den Erfordernissen des Einsatzes bis zur Schwebeflughöhe, d. h. ca. 3 m über Grund oder Wasser geflogen werden. In der Nacht beträgt die Mindestflughöhe für Tiefflüge grundsätzlich 30 m über Grund oder Wasser. Diese Flüge erfolgen auf vorher erkundeten Routen, deren Korridore 3 km (1,5 km zu jeder Seite der Mittellinie) breit sind.[21]

Die Planungsregion befindet sich im Einzugsbereich des Fliegerhorstes Schönewalde/Holzdorf (Sachsen-Anhalt/Brandenburg). Für das dortige Hubschraubergeschwader sind Tiefflugstrecken bestimmt, die die Planungsregion Leipzig-Westsachsen queren. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind diese Korridore grundsätzlich nicht verlegbar, weil sie aufgrund von taktischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung von Lärmbelastung festgelegt wurden. Seitens der Bundeswehr wird innerhalb der Nachttiefflugkorridore für Hubschrauber keinen Windenergieanlagen zugestimmt.

– Grundlage
  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

A 16 Oberirdische Gasversorgungsanlagen und Produktenleitungen mit einem Abstand bis 150 m

– Planerische Gründe
  Die Abstandswerte dienen der Störfallvorsorge und dem Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Sie werden unter Beachtung des Vorsorgegedankens und der Konfliktvermeidung sowie auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen mit zunehmenden Naben- und Gesamthöhen festgelegt und orientieren sich an entsprechenden Regelungen, in denen die Einhaltung von bestimmten Abständen zu den genannten Anlagen gefordert wird. Die Abstandswerte stehen in Abhängigkeit vom Typ der zu errichtenden Windenergieanlage. Ggf. können größere Abstände (wie zu oberirdischen Anlagenbereichen) erforderlich werden. Diese sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie erfolgt auf regionaler Ebene lediglich eine pauschale Betrachtung.

  Der Abstand zwischen Windenergieanlagen und erdverlegten Ferngasleitungen ist so festzulegen, dass sich der Schutzstreifen außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel befindet. Der einzuhaltende Abstand von Windenergieanlagen zu bestehenden oberirdischen Gasversorgungsanlagen ergibt sich aus der Summe von Nabenhöhe plus Rotorblattlänge plus 10 m Sicherheitsbeiwert.

  Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Produktenrohrleitungssystemen ist gemäß den Sicherheitsregularien der berührten Unternehmen grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 1,1x Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl.. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten. Zu oberirdischen Anlagenbereichen ist dieser in Einzelfallprüfung (Sicherheitsbetrachtung) festzulegen.

[21] „Planung von Windenergieprojekten unter Berücksichtigung des Flugbetriebes“ (Stand: 21.02.2013); Herausgeber: KommunaleUmwelt-AktioN U.A.N.e.V., Bearbeitung: Hans-L. Rau, Oberst a.D. (Hintergrundpapier für die Bund-Länderinitiative Windenergie auf ihrer Sitzung am 21.03.2015

– Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

A 17 Festpunkte der Hierarchie C mit einer Pufferzone von 200 m

– Planerische Gründe
  Für die Bereitstellung des geodätischen Raumbezugs wird zum einen der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landvermessung (SAPOS) betrieben, zusätzlich werden stabil im Boden vermarkte Festpunkte, Geodätische Grundnetzpunkte (GGP) und weitere Festpunkte der Hierarchie C eingerichtet. Festpunkte sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu sichern. Die Bestimmungsgenauigkeit der Festpunkte und damit die Funktion der geodätischen Basisinfrastruktur wird beeinträchtigt durch eine eingeschränkte Horizontfreiheit bei einer Elevation >15°, durch in der Nähe der Festpunkte vorhandene Reflexionsflächen sowie durch Anlagen, die die Signalqualität der Satellitenpositionierung negativ beeinflussen.

  Daher sollen im Umkreis von 200 m um die Festpunkte der Hierarchie C keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Rechtliche Grundlage ist das Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.

– Grundlage
  Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Sonstige Belange

A 18 Sonstige regionalplanerische Festlegungen

– Planerische Gründe
  Aufgabe der Regionalplanung zur Abstimmung und zum Ausgleich unterschiedlicher Anforderungen an den Raum und Vorsorge treffen für einzelne Nutzungen und Funktionen nach § 1 ROG.

– Grundlage
  Regionalplan und Braunkohlenpläne nach Anhang 1

A 19 Sonstige, in das Verfahren eingestellte öffentliche und private Belange

– Planerische Gründe
  Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.

  Die Belange zum Schutz von Richtfunkstrecken sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Dabei ist von einem Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze der Windenergieanlage und dem Richtfunkstrahl von 30 m auszugehen.

  Die Belange zur Waldbrandüberwachung im Bereich des Werbeliner Sees sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

– Grundlage
  Im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG eingestellte Stellungnahmen

5.2.2 Ergebnis der Abwägung

Die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommenden Potenzialflächen werden mit den in Kapitel 5.2.1 angeführten Belangen in Beziehung gesetzt und abgewogen. Die Ergebnisse sind potenzialflächenbezogen dokumentiert.[22]

Im ersten Arbeitsschritt wurden die Potenzialflächen hinsichtlich des Belangs A 1 Mindestgröße 15 ha überprüft. Von den 364 Flächen weisen 263 Flächen eine Größe < 15 ha auf. Nach Beurteilung dieses Kriteriums erfolgte von vorn herein ein Ausschluss von 197 Flächen (Tab. A6-5 i. V. m. Karte A6-1). 66 Flächen verbleiben entsprechend der definierten Ausnahmen trotz Unterschreitens der Mindestgröße vorerst in der Prüfung.

[22] Siehe hierzu. auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)“ vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG

Tab. A6-5 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie ungeeignete Potenzialflächen Windenergienutzung wegen Mindestgröße (A 1)

Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.
85	101	102	107	110	111	113	117	118	119	121
122	128	136	142	143	145	146	147	150	151	152
154	157	158	159	161	164	167	168	171	172	175
179	181	183	184	185	186	187	188	190	191	194
195	196	197	199	200	202	204	205	206	208	209
210	211	212	213	214	215	216	217	219	221	222
223	225	226	228	229	231	232	233	234	235	238
240	241	242	244	245	247	249	250	251	252	253
254	256	257	259	260	263	264	265	266	269	270
271	272	273	274	275	276	277	278	279	281	282
283	284	285	286	287	288	289	290	291	293	294
295	296	297	298	299	301	302	303	305	306	307
308	309	311	314	315	317	318	319	320	322	323
324	326	327	328	329	330	331	332	333	335	336
337	338	339	340	341	342	344	345	348	349	350
351	352	353	354	355	356	358	360	361	362	363
364	365	366	369	371	372	373	374	375	376	378
379	383	384	388	389	390	391	394	397	399	

Von den verbleibenden 167 Potenzialflächen werden 145 Flächen zuungunsten der Windenergienutzung und 22 Flächen für eine Detailbetrachtung als Grundlage zur Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie eingestuft (Tab. A6-6 und Tab. A6-7 i. V. m. Karte A6-1).

Tab. A6-6: Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie ungeeignete Potenzialflächen Windenergienutzung

Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.	Geb.-Nr.
3	4	5	6	8	10	11	12	14	16	17
18	19	20	22	23	24	25	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	54
56	57	59	61	62	63	64	65	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81
82	83	84	86	87	90	91	92	93	94	95
96	97	99	100	103	104	105	106	108	109	112
114	115	116	123	125	126	127	129	130	131	132
133	134	135	138	139	140	141	149	153	155	156
160	162	163	165	166	169	170	174	177	180	182
189	192	198	201	207	218	220	224	230	236	237
246	258	267	392	393	395	396	398	400	401	402
403	404									

Tab. A6-7: Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie geeignete Potenzialflächen Windenergienutzung

Geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung					
Geb.-Nr.	**Name**	**Gemeinde**	**Fläche in ha**	**Bewertung**	**Fazit.**
1	Breunsdorf 1	Groitzsch, Neukieritzsch	357	Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen A 2 und A 19 (Verkippungsstand Tagebau Vereinigtes Schleenhain)	Festlegung als VEG Nr. 08 Breunsdorf

Geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung					
Geb.-Nr.	**Name**	**Gemeinde**	**Fläche in ha**	**Bewertung**	**Fazit.**
2	Profen	Elstertrebnitz, Pegau	366	Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen A 2 und Stand Sanierung	Festlegung als VEG Nr. 05 Elstertrebnitz
106	Gastewitz		12		
7	Jeesewitz/Ablaß 1	Mügeln	218	Geeignete Potenzialfläche	Festlegung als VEG Nr. 13 Jeesewitz/Ablaß
193	Jeesewitz/Ablaß 2		4		
9	Rackwitz	Rackwitz, Krostitz	157	Geeignete Potenzialfläche	Festlegung als VEG Nr. 16 Rackwitz
13	Naundorf 1	Naundorf	116	Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung Nr. 67 wegen Flächenzuschnitt	Festlegung als VEG Nr. 14 Naundorf
98	Naundorf 2		16		
67	Hohenwussen		25		
15	Knautnaundorf	Leipzig, Markranstädt	107	Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen Artenschutz	Festlegung als VEG Nr. 10 Knautnaundorf
21	Käferberg	Liebschützberg, Oschatz	85	Geeignete Potenzialfläche	Festlegung als VEG Nr. 11 Käferberg
26	Zaasch 1	Delitzsch, Wiedemar	74	Geeignete Potenzialfläche	Festlegung als VEG Nr. 04 Zaasch
39	Silberberg	Grimma	47	Geeignete Potenzialfläche	Festlegung als VEG Nr. 07 Silberberg
53	Großlehna	Markranstädt	38	Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen Belange benachbarter Planungsregion (u. a. Siedlung)	Festlegung als VEG Nr. 12 Großlehna
55	Hohendorf/ Ramsdorf	Groitzsch, Regis-Breitingen	37	Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen Belange benachbarter Planungsregion (u. a. Siedlung)	Festlegung als VEG Nr. 09 Hohendorf/Ramsdorf
58	Pegau	Pegau	34	Geeignete Potenzialfläche	Festlegung als VEG Nr. 15 Pegau
60	Großbardau	Grimma	31	Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen Artenschutz	Festlegung als VEG Nr. 06 Großbardau
89	Thräna	Borna	16	Geeignete Potenzialfläche	Festlegung als VEG Nr. 01 Thräna
91	Selben 1	Delitzsch, Schönwölkau	14	Geeignete Potenzialfläche, Reduzierung der Anlagenzahl durch Repowering wegen Artenschutz anstreben	Festlegung als VEG Nr. 03 Selben
115	Selben 2		20		
404	Selben 4		9		
148	Bockwitz	Colditz	8	Geeignete Potenzialfläche	Festlegung als VEG Nr. 02 Bockwitz

Im Ergebnis der Detailbetrachtung und durch die Zusammenführung von beieinanderliegenden Teilflächen ergeben sich 16 potenzielle Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (Tab. A6-8 i. V. m. Karten A6-1 und A6-14 bis A6-26).

Tab. A6-8: Potenzielle Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Nr.	**Name**	**Gemeinde**	**Fläche in ha**	**Bemerkung**
01	Thräna	Borna	16	Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe
02	Bockwitz	Colditz	8	Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe, reduziert um berührte harte Tabuzonen

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche in ha	Bemerkung
03	Selben	Delitzsch, Schönwölkau	43	Gebiet neu, bestehend aus 3 Teilflächen, Repowering auf den zwei größeren Flächen möglich
04	Zaasch	Delitzsch, Wiedemar	73	Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe und Luftfahrt, reduziert um berührte harte Tabuzonen
05	Elstertrebnitz	Elstertrebnitz	33[23]	Gebiet neu, bestehend aus 2 Teilflächen
06	Großbardau	Grimma	19	Bestandsgebiet
07	Silberberg	Grimma	47	Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe, reduziert um berührte harte Tabuzonen
08	Breunsdorf	Groitzsch, Neukieritzsch	250	Gebiet neu
09	Hohendorf/ Ramsdorf	Groitzsch, Regis-Breitingen	34	Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe
10	Knautnaundorf	Leipzig, Markranstädt	53	Erweitertes Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe
11	Käferberg	Liebschützberg, Oschatz	85	Gebiet neu
12	Großlehna	Markranstädt	15	Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe
13	Jeesewitz/Ablaß	Mügeln Grimma	222	Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe, reduziert um berührte harte Tabuzonen, 2 Teilflächen
14	Naundorf	Naundorf	154	Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe mit südlicher Erweiterung und nördlicher Abgrenzung unter Beachtung errichteter Windenergieanlagen, bestehend aus 3 Teilflächen
15	Pegau	Pegau	34	Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe
16	Rackwitz	Rackwitz, Krostitz	157	Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe und Luftfahrt, reduziert um berührte Tabuzone TW 12

5.3 Prüfung zur Gewährleistung der substanziellen Nutzung der Windenergie

Bei einer abschließenden Planung zur Windenergienutzung ist nachzuweisen, dass für die Windenergie eine substanzielle Nutzung gewährleistet wird. Der Regionale Planungsverband muss dazu nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (hier: Windenergieanlagen) eignen, im Regionalplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht er die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Er darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige Gründe dies rechtfertigen (vgl. BVerwG 4 C 15.01).

Nach LEP Z 5.1.3 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Ziels der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Im Freistaat Sachsen erfolgen somit Kontingentzuteilungen an die Regionalen Planungsverbände.

Das derzeit geltende Ziel der Sächsischen Staatsregierung zur Nutzung der Windenergie ist im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 dokumentiert. Danach sieht es die Sächsische Staatsregierung als möglich an, „in den nächsten 10 Jahren die Stromerzeugung aus Windenergie im Wesentlichen auf den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Flächen und einer Erweiterung dieser Flächen von 1 700 GWh/a (vorläufiger Wert für 2012) auf

[23] Angabe bezieht sich auf die im Planungszeitraum des Regionalplans für die Windenergienutzung verfügbaren Flächen; darüber hinaus wird eine in der Sanierung befindliche offene Tagebaubereiche Fläche von 86 ha als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegt

2 200 GWh/a zu steigern." Demnach sind durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen bei einem Flächenanteil von 21,5 % der Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaats Sachsen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um einen Windenergieertrag in Höhe von mindestens 474 GWh/a generieren zu können.

Die Ermittlung des Windenergieertrags berücksichtigt den „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen vom 3. Juni 2015". Mit diesem Handlungsleitfaden wird eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche Berechnung der Ertragsprognosen für Windenergieanlagen bereitgestellt. Fortgeführt wird der Handlungsleitfaden durch die vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beauftragte „Windpotenzialstudie Sachsen" (Auftragnehmer: ARGE SaxWind, 2017), die ein Planungstool beinhaltet, mit dem sowohl die Planung (einschließlich Ertragsberechnungen und –prognosen) potenziell neuer Gebiete als auch von Bestandsgebieten möglich ist, und das „Gutachten EE-Ausbaupotentiale in Sachsen" (Auftragnehmer: Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH 2018). Letzteres verwendet zur Berechnung der Erträge einen Anlagentyp, der einer Enercon E141 mit einer Gesamthöhe von 229,5 m und einer Leistung von 4,2 MW entspricht.

Die Ermittlung des regionalen Mindestenergieertrages durch Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie erfolgt nach dem Szenario „Vergütung + Repowering ohne Höhenbeschränkung + Zubau neu". Dies setzt sich zusammen aus

- Vergütung = Windenergieanlagen im Bestand mit einer Vergütung nach EEG bis mindestens 2031 (Geltungszeitraum Regionalplan),
- Repowering = Windenergieanlagen, für die eine Vergütung nach EEG vor 2031 endet und ein Repowering ohne Höhenbegrenzung möglich ist,
- Zubau neu = zusätzliche Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung

Über das Szenario hinausgehende Erträge aus Bestandsanlagen, deren Weiterbetrieb ohne Vergütung nach EEG erfolgt, werden als Bonus gewertet und in der Ertragsberechnung nicht berücksichtigt.

Im Übrigen werden durch die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie lediglich die räumlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Angaben zur konkreten Anzahl, Anlagenhöhe und Leistung sowie zu den konkreten Standorten der in den Gebieten zu errichtenden Windenergieanlagen und den Eigentumsverhältnissen sind der Regionalplanung regelmäßig nicht bekannt. Insofern macht der Planungsverband bei der Ertragsprognose von der durch die Rechtsprechung als zulässig anerkannten Pauschalierung Gebrauch. Das verwendete Planungstool geht bei der Platzierung der Anlagen von einem Abstand zwischen den Windenergieanlagenstandorten aus, der dem 5fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und dem 3fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung (5:3) entspricht. Erfahrungsgemäß werden diese Abstände im Rahmen der konkreten Projektplanung regelmäßig unterschritten, so dass die zu erzielenden Erträge eher noch höher sein dürften. Für die Ertragsberechnung aus Repowering und Zubau der Windenergieanlagen wird ein Anlagentyp nach dem Stand der Technik, der einer Enercon E141 mit einer Gesamthöhe von 229,5m und einer Leistung von 4,2 MW entspricht, zugrunde gelegt.

In den für eine Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie vorgesehenen Potenzialflächen lassen sich 558 GWh/a generieren (Tab. A 6-9).

[Die 16 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie weisen einen Flächenumfang von 1.243 ha auf. Dies entspricht ca. 0,31% der Regionsfläche.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan Leipzig-Westsachsen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen Energieertrag in Höhe von 558 GWh/a generieren zu können. Damit übersteigt der potenzielle Energieertrag den für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen geltenden regionalen Mindestenergieertrag von 474 GWh/a um 18 %.

Der regionale Mindestenergieertrag kann als ein Indiz für die Möglichkeit der substanziellen Windenergienutzung in der Planungsregion gelten. Zudem wurde durch die Gerichtsbarkeit schon in den Normenkontrollverfahren zum Regionalplan Westsachsen 2001 und seiner Teilfortschreibung energetische Windnutzung sowie zum Regionalplan Westsachsen 2008 eine Fläche von 0,25 % bzw. 0,26 % als ausreichend erachtet (Urteile des SächsOVG vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03 und vom 10.11.2012, Az.: 1 C 17/09). Insofern geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass die substanzielle Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen gewährleistet ist.

Tab. A6-9 Ertragsprognose zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie[24]

Vorrang- und Eignungsgebiet			**Windenergieanlage (Bestand 2019)**						**Potenzielle Windenergieanlage**						**Ertragsprognose**
Nr.	**Name**	**Fläche**	**gesamt**			**dar. ab Baujahr 2011 (EEG-Zulage bis 2030)**			**Repowering[25] (ohne Höhenbegrenzung)**			**Zubau**			Ertrag 2030 = Spalte 8+11+14
		Größe	**Anzahl**	**Leistung**	**Menge**	**Anzahl**	**Leistung**	**Menge**	**Anzahl**	**Leistung**	**Menge**	**Anzahl**	**Leistung**	**Menge**	**Menge**
		ha	Stück	kW	GWh/a	Stück	kW	GWh/a	Stück	kW	GWh/a	Stück	kW	GWh/a	GWh/a
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Thräna	16	3	6.000	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
02	Bockwitz	8	4	3.500	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
03	Selben	43	6	9.302	14	0	0	0	3	12.600	45	0	0	0	45
04	Zaasch	74	14	10.902	19	2	1.600	3	0	0	0	0	0	0	3
05	Elstertrebnitz[26]	33	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	8.400	27	27
06	Großbardau	19	2	6.400	20	2	6.400	20	0	0	0	0	0	0	20
07	Silberberg	46	11	23.950	67	4	9.950	25	0	0	0	0	0	0	25
08	Breunsdorf	250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	42.000	131	131
09	Hohendorf/Ramsdorf	34	10	20.036	41	0	0	0	1	4.200	13	0	0	0	13
10	Knautnaundorf	53	5	7.030	10	0	0	0	1	4.200	15	2	8.400	29	44
11	Käferberg	85	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	21.00	72	72
12	Großlehna	15	6	9.200	18	2	1.684	3	0	0	0	0	0	0	3
13	Jeesewitz/Ablaß	222	20	29.998	48	1	2.350	7	3	12.600	48	0	0	0	55
14	Naundorf	154	17	41.900	102	8	23.900	66	0	0	0	2	8.400	28	94
15	Pegau	34	9	10.486	20	2	2.850	6	1	4.200	14	0	0	0	20
16	Rackwitz	157	21	18.124	25	2	4.600	6	0	0	0	0	0	0	6
Planungsregion		**1.243**	**128**	**190.501**	**407**	**23**	**53.334**	**136**	**9**	**37.800**	**135**	**21**	**88.200**	**287**	**558**

24 Siehe hierzu. auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)“ vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG]

25 Repowering von Windenergieanlagen, für die eine Vergütung nach EEG vor 2031 endet und ein Repowering ohne Höhenbegrenzung möglich ist (ca. 20 Windenergieanlagen)

26 Angaben zum Vorrang- und Eignungsgebiet Elstertrebnitz beziehen sich auf die im Planungszeitraum des Regionalplans für die Windenergienutzung verfügbaren Flächen; derzeit in der Sanierung befindliche offene Tagebaubereiche mit einer Fläche von 86 ha, in der 3 Windenergieanlagen errichtet werden können, bleiben für die Prognose unberücksichtigt

6 Regionalplanerische Festlegungen

6.1 Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

- Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Z 1 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ausschließlich in den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig.

Z 2 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind die Gebiete gemäß Tab. A 6-10:

Die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind in den Karten A6-14 bis A6-26 dargestellt.

Tab. A6-10 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Vorrang- und Eignungsgebiet		Gemeinde
Nr.	Name	
01	Thräna	Borna
02	Bockwitz	Colditz
03	Selben	Delitzsch, Schönwölkau
04	Zaasch	Delitzsch, Wiedemar
05	Elstertrebnitz	Elstertrebnitz
06	Großbardau	Grimma
07	Silberberg	Grimma
08	Breunsdorf	Groitzsch, Neukieritzsch
09	Hohendorf/Ramsdorf	Groitzsch, Regis-Breitingen
10	Knautnaundorf	Leipzig, Markranstädt
11	Käferberg	Liebschützberg, Oschatz
12	Großlehna	Markranstädt
13	Jeesewitz/Ablaß	Mügeln, Grimma
14	Naundorf	Naundorf
15	Pegau	Pegau
16	Rackwitz	Rackwitz, Krostitz

6.2 Spezifische Festlegungen

- Lage der Windenergieanlage im Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie

Windenergieanlagen sollen vollständig, d.h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie liegen. Die Unzulässigkeit des Schneidens von Konzentrationszonengrenzen durch die Rotorflächen dient der Klarstellung, trägt zur Planungssicherheit bei und sichert gleichbleibende Abstände zwischen schutzbedürftigem Belang und Windenergienutzung (gemessen von der Rotorblattspitze).

G 3 Die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sollen so festgelegt werden, dass eine optimale Ausnutzung des Windenergiepotenzials erreicht wird. Dazu sollen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden.

Z 4 Die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sollen so festgelegt werden, dass der Mastfuß einen Mindestabstand zur Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets einhält, der dem Rotorradius entspricht.

- Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie

  Nach LEP 2013 Begründung zu Z 5.1.3 ist im Rahmen der Regionalplanung durch die Auswahl geeigneter Gebiete sicherzustellen, dass Höhenbegrenzungen nicht erforderlich werden. Dazu ist das für die Höhenbegrenzung entscheidende Schutzbedürfnis in der Abwägung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Energieträgers Wind im Rahmen der erneuerbaren Energien gegenüberzustellen. Allgemein ist dazu festzustellen, dass nach dem Urteil des SächsOVG vom 7.4.2005 (1 D 2/03) Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden sind, wenn diese Regelungen im Wesentlichen darauf beruhen, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Regionale Planungsverband mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen. Eine solche Vorgehensweise wurde auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beanstandet (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12).

Höhenbegrenzung infolge Siedlungsabstand

Die Höhenbegrenzung betrifft Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie in unterschiedlicher Weise (siehe Tab. A6-8).

Für Windenergieanlagen mit Siedlungsabständen unter 1 000 m erfolgte im Regionalplan Westsachsen 2008 vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen eine Begrenzung der Gesamthöhe. Die Begrenzung war Folge eines zugunsten der Windenergienutzung eingegangenen Kompromisses. Er sicherte damit selbst in Teilen der Vorranggebiete eine weitere Nutzung der Windenergie, die in anderen Teilen der Region aufgrund eines einzuhaltenden Siedlungsabstands von 1 000 m generell ausgeschlossen war. Die Festlegungen des RPIWS 2008 Z 11.3.3 und Z 11.3.4 werden daher sinngemäß übernommen.

Z 5 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit einem Abstand unterhalb von 750 m zur Wohnbebauung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.

Z 6 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit einem Abstand von 750 m bis unterhalb 1 000 m zur Wohnbebauung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sollen einen Abstand zur Wohnbebauung aufweisen, der das 10-Fache der Nabenhöhe nicht unterschreitet.

Höhenbegrenzung infolge Verkehrsflughafen Leipzig/Halle

Die Höhenbegrenzung betrifft die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie Rackwitz und Zaasch wegen ihrer Lage im An- und Abflugbereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle bzw. der Nähe zum Pflichtmeldepunkt „November“.

Der Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist aufgrund der zentralen geografischen Lage, der sehr gut entwickelten und vernetzten Infrastruktur sowie der regionalen Wirtschaftskraft im Raum Leipzig/Halle nach dem Passagieraufkommen der verkehrsreichste Verkehrsflughafen in Mitteldeutschland und zählt nach dem Frachtaufkommen zu den verkehrsreichsten Flughäfen Europas. Er ist daher über den Wirtschaftsraum Leipzig-Halle hinausgehend von herausragender Bedeutung und damit in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Der Freistaat Sachsen unterstützt Leipzig/Halle bei seiner Entwicklung zum interkontinentalen Verkehrsflughafen und Umsteigeknoten für den gesamten mitteldeutschen Luftverkehr und als wesentlichen Bestandteil einer zu entwickelnden mitteleuropäischen Verkehrsdrehscheibe.

Die obere Luftfahrtbehörde vertritt die Auffassung, dass die bisherige Festlegung zur Höhenbegrenzung ungeachtet der Vorschriften der §§ 12 und 14 LuftVG und der Entscheidung nach § 18 a LuftVG durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sachgerecht ist. Damit wird einerseits der An- und Abflugbereich des Flughafens von sicherheitsempfindlich hohen Bauwerken frei gehalten und andererseits ein Sicherheitspuffer von mindestens 50 m zwischen Sicherheitsmindesthöhe nach Sichtflugregeln (§ 6 Abs. 1 LuftVO) und Windenergieanlage sichergestellt.

Es besteht seitens der kommunalen Ebene und der Betreiber Interesse am Erhalt der festgelegten Vorranggebiete. Die Festlegungen des RPIWS 2008 Z 11.3.7 wird daher sinngemäß übernommen.

Z 7 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie Rackwitz und Zaasch sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.

- Errichtung und der Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen der Tierproduktion innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

  Auf dem Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Thräna ist eine Nutzung für die Tierzucht und für alternative Energien beabsichtigt. Dazu sind auf den Flächen einer ehemaligen Brikettfabrik drei Windenergieanlagen, errichtet. Die Festlegung dieser Fläche erfolgt im Regionalplan Westsachsen als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung. Die Errichtung und der Betrieb einer Schweinezuchtanlage mit Biogasanlage innerhalb dieses Vorrang- und Eignungsgebiets stehen einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Festlegungen des RPlWS 2008 Z 11.3.8 wird daher sinngemäß übernommen.

  Z 8 Im Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Thräna sind die Errichtung und der Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen der Tierproduktion zulässig.

- Errichtung von Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

  Die Errichtung von Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe darf das Ziel der Raumordnung, die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren, nicht konterkarieren. Daher bedarf es einer Regelung zur Errichtung von Windenergieanlagen als Nebenanlagen. Bei der Beurteilung der Wirkungen von Windenergieanlagen durch die Bevölkerung ist nicht entscheidend, ob sich der Standort in einem Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie oder außerhalb befindet. Die Festlegungen des RPlWS 2008 Z 11.3.9 wird daher sinngemäß übernommen.

  Z 9 Die Ausschlusswirkung des Ziels Z 1 gilt nicht für Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie überwiegend der eigenen Versorgung dienen, außerhalb von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz sowie der Heidelandschaften und der Wälder liegen und zu Siedlungen einen Abstand des 10-Fachen der Nabenhöhe, jedoch mindestens 500 m, aufweisen.

- Errichtung von Windenergieanlagen in Industriegebieten

  Der § 14 Abs. 1 BauNVO erklärt untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen für zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Hinsichtlich der Windenergienutzung in Industriegebieten besteht Übereinstimmung zu einem Regelungsbedarf, um einer Flächenentwertung für die industrielle Nutzung durch die Errichtung von Windenergieanlagen vorzubeugen. Dies ist jedoch für verbindliche B-Pläne nicht möglich. Insofern wird in Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft (Begründung zu Z 2.3.1.3) einen Passus aufgenommen, dass bei der Neuausweisung von Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung solche Festsetzungen zu treffen sind, die eine Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sicherstellen und entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Abgesehen davon sind die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen standortunabhängig. Die Wohnbevölkerung sollte daher durch solche Anlagen nicht schlechter gestellt werden als durch Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie.

  Z 10 Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO mit einem Abstand bis 1 000 m zur Wohnbebauung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind in einem Abstand zur Wohnbebauung zu errichten, der das 10-Fache der Nabenhöhe nicht unterschreitet.